

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SW 16
Wustertshausener Str. 15 (Redakteur: C. Wittmer)
Fernsprecher: Rint Wustertshausen 3103/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk.
mit wöchentlich. Beilage, Die Sanitätswarte 6 Mk.

Der neue Reichstag.



Das Ergebnis der Reichstagswahlen vom 6. Juni 1920 wird dem deutschen Volke wohl noch längere Zeit Schmerzen bereiten. Während die Nationalparlamente am 19. Januar 1919 scheinbar klar erkennen ließen, daß sich das deutsche Volk endgültig von der früheren Kriegspolitik abwendet und dem monarchisch-nationalistischen Regierungssystem den Abschied für alle Zeiten geben wollte, tut nun die deutsch-nationale Koalition insonderheit mit ihrer gemeingefährlichen Schattierung, der „Deutschen Volkspartei“, erheblich gestärkt aus der Wahl Schlacht hervorgegangen.

Wohl mag es den linkssozialistischen Massen der Großstädte ein Trost sein, daß ein erheblicher Teil der bisherigen Mehrheitssozialdemokraten ins unabhängige Fahrwasser geraten ist. Was aber hier nach dem Gefühl vieler Arbeiterkreise gewonnen, deckt nicht einmal den Verlust, denn die gesamtsozialistische Stimmzahl verminderte sich von 47 auf 41,9 Prozent der abgegebenen Stimmen. Das aber ist der Kraftmesser für die Arbeiterkraft, soweit die parlamentarische (gesetzgeberische) Seite in Frage kommt.

Wohl wissen wir als Gewerkschaftler, daß das Parlament nur ein Faktor unter mehreren ist für die Entfaltung unserer Aufgaben und Ziele. Wie die Dinge aber gerade heute in fast allen größeren Kulturstädten liegen, sind die Aufgaben in innenpolitischen Dingen, soweit sie vom Parlament entschieden werden, von der allergrößten Bedeutung, wir nennen nur Frieden und Ernährung (Leuerung).

Wohl wird in ruhigeren Zeiten — wenn wir wieder freien Weltmarktverkehr haben (und keinen Versailleser Friedensvertrag) — die wirtschaftliche Vertätigung der Arbeiter in den Gewerkschaften und Genossenschaften ein Schrittmacher für die parlamentarische Gesetzgebung sein; wohl wird auch heute in Deutschland durch das viel veränderte Betriebsrätegesetz ein stärkerer Einfluß auf Produktion und Betrieb durch die Arbeiter möglich sein, so lange aber die wirtschaftlichen und moralischen Folgen unserer Niederlage noch nicht überwunden sind, muß gerade im Parlament mittels der sozialen Gesetzgebung, Steuern usw. eine Herabminderung der entscheidenden Kriegsfolgen herbeigeführt werden zugunsten der am schwersten Leidenden und auf Kosten der Besitzenden. Dieser Entwicklungsprozeß drängt in allen Großstaaten zu größerem Einfluß der Arbeiterklasse auf die Staatsmaschinerie, und das Parlament ist das Mittel hierzu.

Außer den wenigen abseits stehenden R.-N.-P.-D.-Sozialisten, deren Gründe ja in vieler Beziehung gefühlsmäßig begrifflich sind, haben sich denn auch die übrigen drei sozialistischen Gruppen mit Eifer in die Wahlkämpfe gestürzt und es ist in diesem Prudenstreit nicht immer Kunst zugegangen.

Das Vürgerturnum hinwiederum ist aus dem demokra-

tischen Lager in hellen Scharen ins nationalistische Lager geflüchtet. Das Zentrum hat sich fast in alter Stärke behauptet.

Wollen wir uns ein zusammenfassendes Bild machen, so mögen folgende Zahlen als Unterlage dienen:

(In der Kammer die mitgezählten alten Mandate aus dem Volkswahlungsgebiete.)	Stimmen	112 (18)	103
Sozialdemokraten	8 591 167	112 (18)	103
Unabhängige	4 809 862	80	22
Demokraten	2 052 801	48 (9)	75
Zentrum	8 500 800	67 (9)	91
Welfen	814 104	8	3
Christliche Föderalisten	1 254 988	21	—
Banerischer Bauernbund	214 467	4	4
Kommunisten	488 199	2	—
Deutsche Volkspartei	8 456 181	61 (8)	20
Deutschnationale	8 638 851	65 (4)	44
	25 515 443	462	

Damit ist eine völlig neue politische Situation entstanden. Die bisherige Koalitionsregierung ist erledigt und seit Tagen brütet man darüber, was nun werden soll. Wohl ist wahrscheinlich, daß beim Erscheinen dieser Zeitschrift bereits eine „Lösung“ gefunden sein mag; daß diese Lösung aber in gar keinem Falle eine Verbesserung für die Arbeiterkraft bedeuten kann, steht schon heute ziemlich fest. Entweder die unabhängigen Sozialisten bilden mit den Mehrheitssozialisten, Demokraten und Zentrum eine neue Koalitionsregierung (was leider wenig wahrscheinlich ist), oder beide sozialistische Parteien werden in die Oppositionsrolle gedrängt, da die Mehrheitssozialisten u. Z. unzulässig mit der famosen schwerindustriellen nationalistischen „Deutschen Volkspartei“ zusammengenommen können. Ob eine Zwischenkombination möglich ist, wird sich bald zeigen.

Inzwischen ist eine Anfrage des bisherigen Ministerpräsidenten Müller an die U. S. P. D. ergangen, in der es u. a. heißt:

„In unserer jungen deutschen Republik erscheint mir die Teilnahme der U. S. P. an der Regierung aber deshalb besonders notwendig, weil nur durch eine nach links hin verstärkte Koalitionsregierung unsere republikanischen Einrichtungen gegen alle Angriffe von rechts verteidigt, reaktionäre Attentate auf den Reichstagsbesitz und die sozialpolitischen Errungenschaften der Nachkriegszeit abgewehrt werden können und eine anwärtige Politik durchgeführt werden kann, die den republikanischen und sozialistischen Ideen der weit überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes entspricht.“

Hierauf ist ein völlig ablehnender Bescheid eingegangen, dessen Begründung wir in der Tagespresse nachzulesen bitten. Die Situation ist also im Moment noch immer völlig ungeklärt.

Ein Versuch des Abgeordneten Heinze (D. Volksw.), die Sozialdemokraten zu einer rechtsbürgerlichen Regierung heranzuziehen, scheiterte, da sozialdemokratischer Par-

teilausschick und Reichstagsfraktion einmütig beschlossen hatten, sich an solcher Regierung nicht zu beteiligen.

Soviel können wir schon jetzt vorweg nehmen, die Wählermassen, die zur Abwechslung auf das nationalitische Pferd der „Volkspartei“ gesetzt haben, werden bald enttäuscht sein, denn Mehrheitssozialisten und Unabhängige sind immer noch stark genug, um jeglichen Reaktionsgehilfen größeren Stills die Wege zu weisen. Möchte die politische Besinnung dessen, was nötig ist, den verantwortlichen Führern der Arbeiterpartei kommen und sie zu einer parlamentarischen Arbeitsgemeinschaft veranlassen, die sich insbesondere auf das Programm der 8 gewerkschaftlichen Punkte (beim letzten Generalstreik) einigt.

Wir haben als Gewerkschaftler gewiß keinen Grund zu verzagen, denn wir hatten jahrzehntelang viel schlechtere politische Situationen und viel weniger regisame Kräfte innerhalb der Arbeiterkraft.

Unsere dauernde Mahnung der Wiedervereinigung der Sozialisten auf demokratischer Basis aber ist durch den Ausgang der Wahlen als unbedingte Notwendigkeit leicht zu erkennen.

Möge jeder an seinem Platze in diesem Sinne wirken. Nur dann kann uns diese Reichstagswahl eine heilsame Lehre sein!

Am kommenden Sonntag, den 6. Juni, finden die Gemeindevahlen von Groß-Berlin statt. Es erscheint uns erforderlich, auch an dieser Stelle auf die ungeheure Bedeutung dieser Wahlen für nahezu 50 000 unserer Kollegen und Kolleginnen hinzuweisen.

Zwar können wir kaum annehmen, daß nach dem Ausgang der Reichstagswahlen unsere Kollegen noch den bürgerlichen Parteien ins Garn gehen. Es ist aber doch notwendig, der Wahlmüdigkeit, die sich schon bei den letzten Wahlen bemerkbar machte, entgegenzutreten. Es gilt die Schaffung eines sozialistischen Groß-Berlin! Die sozialdemokratische Wehrheit ist aber schwer gefährdet, wenn Zehntausende gleichgültig beiseite stehen. Darum fordern wir alle unsere Leiter von Groß-Berlin auf am 20. Juni für die Kandidaten der sozialistischen Parteien ihre Stimme abzugeben.

Ihr kämpft um Eure eigenste Sache!

Unser Mitgliederstand am 1. Juni 1920.

Die Werbestraf der Organisation hat auch im Monat Mai unvermindert angehalten, trotz — Beitragserhöhung. Ein recht erhebliches Zeiden von der Einsicht der die Kleinarbeit — Agitation — betreibenden Kollegen. Mit 29 354 männlichen, 60 178 weiblichen, zusammen 28 6522 Mitgliedern, gingen wir in den Monat Mai. Der 1. Juni vereint 228 000 männliche, 62 251 weibliche, zusammen 291 217 Mitglieder. Nahezu 5000 Kollegen und Kolleginnen (485) haben die Front der Gewerks- und Staatsarbeiter verläßt. Der Zuwachs verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf 2612 männliche und 2073 weibliche Mitglieder.

Erfreulicherweise konnten wir auch im Monat Mai Neutand erobern. Den 700 Aktiven, an die der Verband der Arbeitslosenberichtskarte für den Monat Mai erfolgte, haben am 1. Juni 714 Aktiven gegenüber, also ein Plus von 14 Aktiven.

Beim Studium der Mitgliederzahlen und des Zuwachses ist zu beachten, daß für 115 Aktiven der Mitgliederstand vom Vormonat übernommen werden mußte, da aus diesen Aktiven bis zum 10. Juni die Berichtskarte nicht einging.

Darunter sind Aktiven, die zwei-, drei- und viermal verabsäumt haben, über den Mitgliederstand und den Stand der Arbeitslosigkeit Bericht zu ermitteln. In der Annahme, daß in der nichtberichtenden 115 Aktiven gegenüber dem Vormonat ebenfalls weitere Kollegen und Kolleginnen dem Weg zur Organisation gesandene haben, würde sich die Gesamtmitgliederzahl am 1. Juni auf nahezu 295 000 stellen.

Doch wir diese Zahl nicht genau feststellen vermögen, ist eine recht betrübende Tatsache. Die bereits in jedem Monatsbericht in der „Gewerkschaft“ an das Interesse, das Pflicht- und Ehrgefühl der Kollegen höherer appellierenden Zeiten müssen wir daher zu unseren größten Bedauern wiederholen. Es kann nicht angehen, daß man uns aus nahe ein Drittel des Jahres über die Entwicklung der Mitgliedschaft im Unklaren läßt. Entschuldigungsgründe kann es dafür nicht geben. Die für den Monat Juni zuständige gelbe Berichtskarte wird im letzten Drittel des Monats in den Händen der Kassierer sein. Die Karte ist pünktlich am Monatschluß (30. 6.) recht deutlich und gewissenhaft ausgefüllt an uns unfrankiert zurückzusenden, damit wir am 1. Juli ein genaues Bild der Weiterentwicklung haben und allen Kollegen zur Kenntnis geben können.

Die Reorganisation des Verwaltungskörpers unseres Verbandes, die sich infolge der Vermehrung unseres Reichstandes an Aktiven und des plötzlichen und unabweisbaren Zutromms der Kollegen notwendig machte, zeigt sich in der nebenstehenden Tabelle zum erstenmal, durch Einfügung der neu geschaffenen Gaue und Bezirke, mit den nach dem Stande vom 1. Mai ermittelten Mitgliederzahlen.

Umgekauft ist der Gau Aöln in den Gau Bonn. Neu hinzugekommen bzw. aus Teilen anderer Gaue gebildet wurden die Gaue: Augsburg, Bielefeld, Dortmund, Frankfurt a. C., Halberstadt, Jena, Kassel, Mi.-L. Mainz, München-Stadt, München-Land mit den Bezirken

Leggendorf und Traunstein, der Bezirk Würzburg des Gaues Nürnberg und der Gau Zwickau.

Eine intensivere und bessere Bearbeitung der örtlichen Verhältnisse und Angelegenheiten und eine größere Durchbildung der einzelnen Mitglieder mit gewerkschaftlichem Geist, Disziplin und Pflichterfüllung wird sich dadurch von selbst ergeben.

Die Zahl der Arbeitslosen hat gegenüber dem Vormonat um 627 zugenommen, sie beträgt 3733. Das Prozentverhältnis verhielt sich von 1,08 im Vormonat auf 1,3 im Berichtsmonat, ein Zeichen der zunehmenden, allgemeinen Arbeitslosigkeit, der wir unser erhöhtes Augenmerk nur schenken können, wenn wir durch eine reifliche Berichterstattung über den Stand der Dinge pünktlich unterrichtet werden. Nachstehend die Uebersicht:

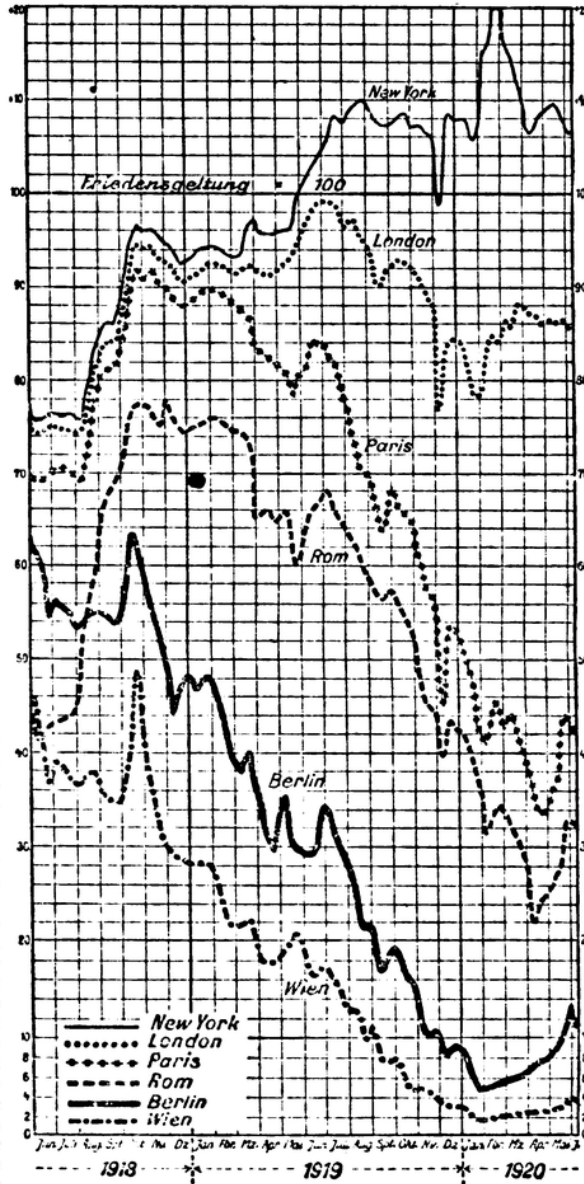
Nr.	Gau	Zahl der Mitglieder am 1. Juni 1920		Zahl der Mitglieder am 1. Juni 1919	Zuwachs	Zahl der Aktiven	
		männlich	weiblich				
1	Augsburg	5121	5155	125	558	158	12
2	Berlin	44916	31859	14538	46397	1481	417
3	Bielefeld	3781	2996	610	3376	188	87
4	Bonn	11081	10075	1050	11123	62	16
5	Breidenburg	7231	5679	1733	7412	181	54
6	Bremen	7230	6568	675	7213	13	16
7	Breslau	17008	12657	5397	17434	446	265
8	Dortmund	3967	2940	1023	4033	66	1
9	Dresden	10594	8483	2023	10506	2	160
10	Düsseldorf	10506	8105	2640	11043	539	42
11	Erfurt	3255	2858	523	3411	156	14
12	Frankfurt a. M.	17072	13828	3242	17070	2	649
13	Frankfurt a. O.	3794	3184	906	4150	356	41
14	Halberstadt	3301	3081	619	3600	286	25
15	Hamburg	25010	20244	5001	25245	233	817
16	Hannover	6771	5833	1817	7156	379	23
17	Jena	4628	3396	1278	4674	46	10
18	Kassel	8074	6783	1136	7919	155	18
19	Kassel	3873	2861	765	3626	217	10
20	Kiel	4204	3181	988	4169	35	9
21	Mönchengladbach	10673	8075	2205	10250	257	173
22	Leipzig	6479	4329	1774	6094	376	92
23	Lübeck	4372	3485	997	4482	110	46
24	Magdeburg	6448	5610	856	6496	48	82
25	Mainz	4323	3640	711	4351	28	81
26	Mainz	9549	8345	1509	9854	305	63
27	München (Stadt)	5698	6690	2862	9552	16	840
28	München (Land)	2053	1711	468	2179	124	8
	Bez. Regensburg	1410	1416	90	1515	75	19
	Bez. Traunstein	1859	1510	102	1612	247	142
29	Nürnberg	7196	6156	1026	7182	14	183
	Bez. Würzburg	1738	1611	143	1754	16	—
30	Stettin	5405	4435	1221	5656	251	28
31	Stuttgart	6855	6069	892	6941	76	29
32	Zwickau	7320	6283	1348	7631	311	86
	Einzelmitglieder	233	148	80	235	—	6
	* Abnahme	286532	228906	62251	291217	5965	3733

Zwei Jahre Valutabewegung der Großstaaten.

(Nach der Notierung an der Züricher Börse. Im Prozentverhältnis zur Friedensgeltung.)

Entsprechend unserer Ankündigung in Nr. 20 der „Gewerkschaft“ S. 415 beginnen wir nunmehr mit den graphischen statistischen Darstellungen. Als naheliegend, oder vielmehr auch dem Arbeiter am nächsten liegend ist ohne Zweifel die Valutafrage anzusehen. Die Preise des größten Teiles seines täglichen Bedarfs an Nahrungsmitteln und Genussmitteln, Bekleidung usw. hängen eng mit der Veränderung der Valuta zusammen. In das besonders heute unserer ganzen Wohl und Wehe sehr stark von der Ein- und Ausfuhr abhängig. Da Valuta nichts anderes bedeutet als die Bewertung des Geldes eines Landes durch die anderen Länder, so sieht jeder, wie das Auf und Ab der Valuta unsere Lebenshaltung beeinflussen muß. Im übrigen spürt es ja ganz täglich am eigenen Leibe. (Siehe Tafel 2 auf S. 417 in Nr. 20 zeigte uns schon die deutsche Valuta im Durchschnitt der fünf neutralen Mächte, von Kriegsausbruch bis Ende März dieses Jahres. So wichtig wie diese wurde nun für uns ist, einen wesentlichen Einblick in das allgemeine Weltgeschehen gewinnen wir, wenn wir unsere Valuta mit derjenigen anderer Länder vergleichen. Darin liegt auch gerade einer der Hauptzwecke der graphischen Darstellung, daß sie denartige Vergleiche mit verhältnismäßig einfachen Mitteln in der anschaulichsten Weise ermöglicht. Unsere heutige Tafel zeigt neben Deutschland die Valutabewegung der wichtigsten Länder, der fünf neutralen Mächte, Großbritannien, Frankreich, Italien und Österreich, an der Züricher Börse. Darin ist neben Amsterdam der wichtigste neutrale Börsenplatz und bietet ein durchaus zweckmäßiges Bild der Valutabewegung internationalen Geldmarktes. Ihrer Friedenswert ist der Maßstab der Währung aller Länder zu verstehen, der sich vor dem Kriege bei den hier aufgeführten Ländern so gut wie gar nicht von dem Wert des Papiergeldes unterschied und nur ganz geringfügige Schwankungen aufwies, die selten über 10 Proz. waren. Die Valuta am Ende bedienten sich Deutschland der normalen Währung, bei Frankreich dem Franc, bei Italien dem Lira, bei Großbritannien dem Pfund, während der Restschritt von zwei Jahren deswegen gewählt, weil im Sommer 1918 sich die Valuta der Welt in den Händen der Sieger befand. Interessant ist zu beobachten, wie schnell die wichtigsten Staaten herabsinken waren und wie zwischen 70 und 75 Proz. sanken. Deutschland gar nicht so sehr, es fiel auf 81, Italien sogar nur auf 42 stand. Österreich hielt sich auf gleicher Höhe. Mit dem Aufbruch der letzten Wochen des Jahres 1919 beginnt das enorme Steigen der Ententevaluta, die mit den drei Hauptmächten in drei Monaten

rund 20 Proz. und bei Italien sogar 88 Proz. erreicht. Deutschland hält sich noch, steigt sogar während der Waffenstillstandsverhandlungen in der ersten Hälfte des Oktober 1919 fast 10 Proz. um dann, mit geringfügigen Schwankungen, unaufhaltsam zu fallen und seinen tiefsten Punkt Ende Januar 1920 mit 4,4 Pfennigen zu erreichen. Die beiden Hauptstaaten halten sich zwar auf der Höhe, während aber die Vereinigten Staaten sogar zeitweilig bis 20 Proz. über Friedenswert steigen, erreicht England wohl Ende Juni 19, zur Zeit der Unterzeichnung des Friedensvertrages durch Deutschland, (am 28.) fast den Friedensstand, bröckelt dann aber wieder ab, um bis 78 herabzugehen und jetzt auf 88 zu halten. Die beiden romanischen Schwestern (Frankreich, Italien) werden in unserer Abzuzug mit hineingerissen, gehen sogar verhältnismäßig ebenso kräftig herunter wie wir. Sie machen erst ca. 2 Monate später, im April, Halt, als Frankreich auf 34 und Italien auf 22 gesunken ist. Wir haben also den zweifelhaften Trost, daß es andern auch schlecht geht. Dem armen Österreich geht nun aber noch ganz beträchtlich schlechter. Nach der Auflösung der Front, im Oktober 1918, stürzt die Krone bis auf 1,6 Heller, zur Zeit des größten Tiefstandes auch bei uns. Die Besserung der Valuta, von der in der letzten Zeit bei uns so unendlich viel geschrieben und geredet worden ist, betrifft uns nun nicht allein, ein Umstand, der fast völlig verkannt wird. Die deutsche Mark hat sich (in Zürich) auf 13,3 Pfennige am 26. Mai erhoben, gleichzeitig stieg aber auch der französische Franken auf 44,1 und die italienische Lira auf 33,2 Lit. Auch Österreich erholte sich auf 4 Heller. Nachträglich ist allerdings schon wieder bei allen Vieren ein geringes Absinken eingetreten, das die deutsche Mark am 7. Juni 1920 auf 11,4 Pf. herabdrückte. Auf die Ursachen der Valutabewegung einzugehen, ist uns an dieser Stelle leider nicht möglich. Es spielen jedoch dabei Ein- und Ausfuhr, Abfuhrbedürfnis der Rohstoffländer und nicht zuletzt auch die un-



gehörte Spekulationsmut, die die ganze Welt erfasst hat, eine wesentliche Rolle. Würde Groß- und Kleinhandel durch freien Weltmarkt gezwungen sein, der Valutalage zu folgen, so hätten wir heute schon eine gewaltige Überflutung von Rohstoffen, Gläsern, Schuhen usw. Davon ist aber leider noch wenig zu merken, denn der Handel hält lieber seine Vorräte zurück, ehe er niedrige Preise nimmt. Das hat in Amerika, England und Frankreich zu harter Zurückhaltung des Publikums bei Einkäufen geführt. Bei uns ist leider infolge des Warenmangels dieser Druck auf die spekulierenden Warenbesitzer kaum möglich. J. P. G. d. l.

Wirken... e Lehre... die Ge... uns er... Beden... en und... m Aus... bürger... werdig... n Wahl... lt die... -Ver... wer ge... stehen... lin auf... Parteien... el... urg des... ven Ver... lung der... und... Formen u... erhalt... monat, ein... der wir... durch... punk... 12... 417... 87... 16... 64... 18... 265... 1... 160... 42... 14... 649... 41... 25... 847... 23... 10... 18... 10... 9... 173... 02... 46... 82... 81... 53... 89... 18... 142... 133... 28... 29... 86... 5... 3733

eine Beschäftigung mit verschiedenen Lohnsätzen ausüben, ist während des Urlaubs der Durchschultzeit zu zahlen. Die Ausübung irgendwelcher gewerblichen Arbeit in der Urlaubszeit ist verboten. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden mit Entziehung des Urlaubslohnens, im Wiederholungsfall mit Entlassung bestraft. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die nicht voll beschäftigten Arbeiter Anwendung.

§ 13. Die Arbeitnehmer erhalten in den nachstehend bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der sie nicht gearbeitet haben. 1. Bei Geburtssfällen in der eigenen Familie, bei Todesfällen in der eigenen und weiteren Familie (Chefrau, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwäger, Schwägerin, Schwiegereltern, Pflegeeltern und Pflegekinder), bei Hochzeit des Arbeitnehmers und seiner Kinder sowie Pflegekinder, bei Auswanderungen, ersten Kommunionen und Zusammenkünften der eigenen und Pflegekinder; 2. bei schwerer Erkrankung der Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder, sowie der übrigen zu 1 genannten Personen, wenn mit ihnen die häusliche Gemeinschaft geteilt wird und sofern der Arzt dem Arbeitnehmer bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich war; 3. bei wöchentlich einmaligen, nicht mehr als 4 Stunden in Anspruch nehmenden Besuchen bei den unter Ziffer 2 genannten Familienangehörigen, die sich in Krankenhauspfllege befinden, sofern der Besuch nicht nachweisbar in der freien Zeit möglich war; 4. anlässlich der Aufsuchung eines Arztes; 5. bei Wohnungswechsel; 6. bei allen Verkehrshindernissen, die es dem Arbeitnehmer unmöglich machen, rechtzeitig an der Arbeitsstelle zu erscheinen, wird für die Zeit der Dienstverhinderung der Lohn bis zu 2 Arbeitsstunden gewährt. Die Gewährung einer besonderen Familienabfindung erfolgt nach Maßgabe einer jeweils für die gesamte häusliche Verwaltung zu treffenden allgemeinen Regelung; 7. bei Verträgen von Arbeit-sollagen des Betriebes (insoweit die Verrichtung erfolgen soll, entscheidet die Betriebsleitung im Einverständnis mit dem Arbeiterrat (Betriebsrat)); 8. bei allen auf Grund öffentlicher rechtlicher Bestimmungen erscheidenden Wahlen sowie Verhandlungen vor staatlichen oder kantonalen Behörden, zu denen er geladen ist oder sofern er die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist; 9. bei Gerichtsterminen, zu deren Wahrnehmung er verpflichtet ist; 10. bei Ausübung von gemeindlichen oder kantonalen Ehrenämtern; 11. auch kann dem Arbeitnehmer dreimal im Jahre die Beteiligung an Begräbnissen von Vereinsmitgliedern ohne Lohnabzug gestattet werden. In den unter Ziffer 8-10 genannten Fällen erhält der Arbeitnehmer den Lohn nur, sofern die Erfüllung der Verpflichtungen nicht nachweislich in der dienstfreien Zeit voranommen werden kann und er für entgangenen Arbeitsverdienst nicht anderweit entschädigt wird. In allen vorgenannten Fällen wird der Lohn nur für die zur Verrichtung des Geschäftes unbedingt notwendige Zeit fortgewährt und ferner nur dann gezahlt, falls vorher um Urlaub bei der Betriebsleitung nachgesucht bzw. die unvorhergesehene Verbindung unverzüglich nachträglich glaubhaft gemacht wird. Bei jeder außerplanmäßigen Urlaubsverteilung ist dem Arbeiterat (Betriebsrat) Nachricht zu geben.

§ 14. Die Berechnung und Restitutions der Dienstjahre erfolgt nach den Grunddaten, wie sie für die Berechnung und Restitutions des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenbezüge maßgebend sind. Zugunsten der Anwendung findet diese Bestimmung auch dann, wenn der Arbeitnehmer selbst das Arbeitsverhältnis löst, um in einen anderen häuslichen Betrieb überzugehen, und sich hinsichtlich innerhalb einer Woche nach seinem Ausscheiden aus der alten Dienststelle bei der neuen Dienststelle meldet und demnach auf Anforderung der neuen Dienststelle den Dienst sofort antritt.

§ 15. Sämtliche beim Dienstantritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erhalten Ruhegeld und Hinterbliebenenversicherung nach dem für die Verwilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversicherung für die ohne Pensionberechtigung im Dienst der Stadt beschäftigten Personen geltenden Grunddaten.

§ 16. 1. Neu einzustellende Arbeitnehmer sind vom öffentlichen paritätisch geleiteten Arbeitsnachweis anzuordern. 2. Die Vereinbarungen über das Mitbestimmungsrecht werden unverzüglich getroffen werden, nachdem der Magistrat zu dem Vorschlag der streikenden Zerstreuung Stellung genommen hat; die Vereinbarungen haben zum Gegenstand die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes nach Maßgabe der Kundverfügung vom 23. Juni 1919 - 2001 G. B. 1/19 -

§ 17. Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten vier Wochen beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von diesem Zeitpunkt ab tritt eine beiderseitige 14tägige Kündigungsfrist ein. Bei Entlassungen, die infolge Betriebsveränderungen erfolgen, sind in der Regel die ledigen und von diesen die dem Dienstalter nach jüngsten Arbeitnehmer zuerst zu entlassen. Die Voraussetzungen zur sofortigen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt unberührt vorbestehend des Mitbestimmungsrechts des Arbeiterrats (Betriebsrat). Ist eine Kündigung aus Anlaß einer Straftat erfolgt, so ist der Erkrankte erst nach seiner Genesung, soweit er noch eine Beschäftigung im häuslichen Dienst verrichten kann, in einer seinen Kräften entsprechenden Stellung, sobald eine solche frei wird, im Einvernehmen mit dem Arbeiterat (Betriebsrat) weiter zu beschäftigen. Entlassung eines ruhelohnberechtigten Arbeiters berechtigt die Verwaltung nicht zur Entlassung. Ist mit der Entlassung eine Dienstvermittlung verbunden, so hat die Klärung der Wohnung mit Ablauf des Vertriebsjahres zu erfolgen, in welchem gesündigt ist, wenn bis zum Vertriebsjahreende noch mindestens 4 Wochen Zeit verbleibt - arbeitslos mit Ablauf einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses ruhelohnberechtigter Arbeiter aus disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen durch den Magistrat nach Anhörung einer Disziplinarkommission, der zwei Vertreter der Betriebsleitung und

zwei Mitglieder der Arbeiterschaft unter einem unparteilichen Vorsitzenden anzuordern. Der Beschuldigte kann sich bei der Verhandlung vor der Disziplinarkommission eines Vertreters bedienen. Werden Arbeitnehmer ohne Beachtung der getroffenen Vereinbarungen entlassen, so ist denselben in allen Fällen bis zur erstzeitigen Befristung einer stift- und formgerechten Entlassung der Lohn fortzuzahlen.

§ 18. Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtigen Tarifverträgen dürfen mit diesem nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung der Vertragschließenden nach Vorsehung mit der gesetzlichen Betriebsvereinbarung.

§ 19. Arbeitervertretungen. Zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer, zur Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Durchführung des Tarifvertrages sowie der Regelung der Produktion werden Arbeiter- und Betriebsräte gewählt.

§ 20. Schlichtungswesen. (Vermerkt: Der § 20 über das Schlichtungswesen bleibt einer besonderen, unverzüglich zu treffenden Vereinbarung vorbehalten.)

§ 21. Soweit gegenüber bessere Arbeitsbedingungen bestehen, als sie dieser Tarifvertrag vorsieht, werden sie durch ihn nicht berührt. Doch kann die Arbeitszeit der Gasarbeiter, soweit sie nicht nach § 2 auf 6 Stunden festgesetzt ist, sowie die Arbeitszeit der Arbeiter in Verwaltungen und Betrieben, in denen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit unter 8 Stunden beträgt, auf 8 Stunden verlängert werden, wenn der Betriebsrat zustimmt.

§ 22. Vorstehender Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1921. Der Tarifvertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gesündigt wird.

§ 23. Einen Monat vor Ablauf des Tarifvertrages bzw. des Lohn-tarifes sind die Vertragsparteien verpflichtet, sofort die Vorarbeiten für einen neuen Tarifvertrag bzw. Lohn-tarif anzunehmen.

Passung des Mitbestimmungsrechts.
Bei Entlassungen, Kündigungen (Entlassungen), Beförderungen, Maßregelungen findet eine Mitbestimmung des Betriebsrats (Arbeiter-rat, Angestelltenrat) nach Maßgabe der folgenden Grundätze statt:

1. Entlassungen: Zu der beabsichtigten Entlassung eines Arbeitnehmers hat der Betriebsrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat) sich binnen 24 Stunden zu erklären. Wird die Zustimmung verweigert, so ist über die beabsichtigte Entlassung gemeinschaftlich zu verhandeln. Die Verfassung der Zustimmung hindert nicht, daß, wenn das Betriebsinteresse es un-mittelbar dringend erforderlich macht, die Entlassung einstweilen erfolgt vorbehaltlich der späteren Entscheidung über die Entlassung im Schlichtungsverfahren. Wird die Verfassung der Zustimmung aufrechterhalten, so hat der Betriebsrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat), binnen 3 Tagen nach Verhandlung der Verhandlungen den gesetzlichen Schlichtungsaus-schuss anzuordern. Die Verfassung der Zustimmung ist begründet, wenn die vorgetragenen Tatsachen ergeben, daß wichtige berechnete Interessen der gesamten Arbeiterschaft oder des Betriebes durch die Entlassung ver-letzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaft-liche Betätigung, die Jugendfähigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem poli-tischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande oder die Jugendfähigkeit zu einem bestimmten Geschlechte kann zur Begründung der Verfassung der Zustimmung nicht geltend gemacht werden. Wird die Verfassung der Zustimmung als begründet erklärt, so ist dem Entlassenden zum nächstzulässigen Termin zu kündigen.

2. Kündigungen (Entlassungen) sind dem Betriebsrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat) vorher unter Angabe des Grundes bekannt-zugeben. Zu der beabsichtigten Kündigung hat sich der Betriebsrat (Ar-bettersrat, Angestelltenrat) binnen 3 Tagen zu erklären. Wird die Zu-stimmung verweigert, so ist über die beabsichtigte Kündigung gemeinschaft-lich zu verhandeln. Wird die Verfassung der Zustimmung aufrechterhalten, so kann gleichwohl die Kündigung erfolgen; jedoch kömmt die Verfassung der Zustimmung die Folgen der Kündigung (Entlassung) hinaus bis zur Entscheidung der Streitfrage durch den gesetzlichen Schlichtungsaus-schuss, welcher, sei es vom Arbeitnehmer, sei es vom Betriebsrat (Arbet-terrat, Angestelltenrat) gemäß § 26 des Betriebsratsgesetzes angerufen werden kann. Kömmt eine rechtzeitige Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht statt, so wird die mit der Verfassung der Zustimmung ursprünglich ver-bundene aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Die Verfassung der Zustimmung ist begründet: 1. wenn wichtige Gründe vorliegen, welche die Kündigung (Entlassung) als gegen die Interessen der gesamten Arbeiterschaft oder des Betriebes verstoßend er-scheinen lassen, w.z. insbesondere der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Jugendfähigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Be-tätigung oder wegen Jugendtauglichkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem poli-tischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Ver-bande erfolgt ist; 2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist; 3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeit-nehmer sich weigerte, während andere Arbeit als die bei der Entlassung ver-bundene zu verrichten; 4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt; 5. wenn für eine fristlose Kündi-gung ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

Ist eine vorherige Bekanntgabe der beabsichtigten Kündigung (Ent-lassung) nach Lage der Sache nicht möglich, so kann die Kündigung (Ent-lassung) zunächst ausgesprochen werden. Die Kündigung ist jedoch unver-züglich dem Betriebsrat zur Stellungnahme bekanntzugeben. Eine Ver-fassung der Zustimmung hat auch in diesem Falle aufschiebende Wirkung.

Im übrigen finden auf das Verfahren die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Wird die Verfassung der Zustimmung vom Schlichtungsausschuss für begründet erklärt, so ist die Kündigung zurückzunehmen, andernfalls hat die Verwaltung dem Arbeitnehmer zu eröffnen, daß die Kündigung endgültig ist. Der Arbeitnehmer, dem gekündigt ist, hat während der Kündigungsfrist und während der Zeit der Einweisung der Verfassung der Kündigung nur das Recht auf den Lohn (Verpflichtung), nicht das Recht, in dieser Zeit beschäftigt zu werden.

III. Verbesserungen. Maßregelungen. — auch Verordnungen, welche eine Maßregelung enthalten — sind dem Betriebsrat (Arbeiterrat, Angestelltenrat) vorher anzugehen. Die Zustimmung zur Maßregelung kann nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus denen die Zustimmung zur Kündigung verweigert werden darf (Verf. z. II). Auf das Verfahren finden die für die Zustimmung zur Kündigung gegebenen Vorschriften zu II entsprechende Anwendung. Ueber die Zustimmung wird von dem tatsächlichen Schlichtungsausschuss endgültig entschieden.

Für gewerkschaftliche Meinungsfreiheit.

Zu diesem Artikel des Kollegen Frenzlows haben wir eine Anzahl Zuschriften erhalten, die sich scharf gegen die Darlegungen Frenzlow's wenden. Wir greifen daraus die nachstehenden Ausführungen heraus und hoffen damit diese fruchtlose Polemik zu beenden. Die Redaktion.

Der Kollege Frenzlows - Berlin bemüht sich in einem Aufsatz der Nr. 23 der „Gewerkschaft“ einem stolzen Motto gerecht zu werden. Ich möchte auf Einzelheiten nicht viel eingehen, weil ich annehme, daß die Leser Frenzlow's Ausführungen kennen. Sollte aber der Redaktion der „Gewerkschaft“ in Zukunft derartige, gerade gesagt, merkwürdige Artikel, die mit Geist wohl nur in sehr losem Zusammenhang stehen, Raum geben, so würde sie nicht in der Lage sein das zu bringen, was die Mitglieder verlangen können. Ich würde das geringe Niveau der Leser der „Gewerkschaft“ doch höher ein, um nicht zu wissen, daß sie von ihrem Wort außer der Verantwortlichkeit besetzte Belehrung erwarten. Als solche kann man Frenzlow's Artikel nicht ansehen. Was den angeführten revolutionären Falschlag der Massen anbelangt, so werden wohl viele Vertrauensmänner des Verbandes erfahren haben, daß dieser Falschlag oft weniger aus dem überquellenden revolutionären Verze als aus der darüber getragenen leeren Verunsicherung kommt. Ich möchte ernstlich davor warnen Unzufriedenheit zu immer als revolutionäre Energie zu bewerten, denn bei näherem Hinsehen kann man da die gewaltigsten Enttäuschungen erleben. Es ist nicht auf, wenn man sich und andere in einen revolutionären

wären Wortwechsel hüllt, der die Notwendigkeit der so unendlich vielen Kleinigkeiten vergessen macht. Viel wichtiger ist, alles zu tun, um noch ungeschulte Kollegen so zu bilden, daß sie die komplizierten Zusammenhänge des Wirtschaftslebens erkennen lernen, um ihr Verhalten und ihre Arbeit darauf einstellen zu können. Frenzlow's ganze Art zu schreiben entspricht nicht den Gepflogenheiten ernst denkender Menschen, die wissen, was es zu bedeuten hat, vor Hunderttausenden etwas zu sagen.

Was will Frenzlows? Den Beweis, daß er Echte aneinanderreißt kann, hat er erbracht. Reht! also die Hauptsache, der Beweis, daß es Geist ist, dem er viele Menschen schaiszen will. Diesen Beweis bleibt Frenzlows schuldig. Man sollte doch nach so befrühter Kritik erwarten können, daß dann Fingerzeige kommen, wie dies und jenes in Zukunft besser zu machen ist. Nichts davon. Warum? Weil Frenzlows das offenbar selbst nicht weiß. Opposition nur um ihrer selbst willen zu treiben, ist unfruchtbar und kann nur so weniger Pöbel im Verbandsorgan finden.

Ein Gewerkschaftsintendant hat in Zukunft geistig viel mehr zu leisten wie früher und muß sich ein Wissen aneignen (falls er es noch nicht hat), das weit über den Rahmen der Durchschnittsmittelglieder hinausgeht. Die Betriebsratskommission der Zukunft wird doch selbstverständlich von einem Organisationsvertreter, der erteilt, an ihre Teilnahme, mehr verlangen, als von den eigenen Betriebsräten. Und ist er nicht in der Lage, mehr bieten zu können, dann soll er lieber im Bureau bleiben und Marken heben. Ich glaube nicht, daß Frenzlows Ideen das helfende Licht ist auf dem Gebiet, das er bearbeitet. Ich kenne aber manchen Betrieb, wo man Frenzlows nicht ernst nehmen würde.

Gewaltige Aufgaben haben in Zukunft die Gewerkschaften zu erfüllen und noch niemand kann genau sagen, in welcher Richtung sich diese ausbilden werden. Da heißt es Ziele suchen und Wege finden und was Frenzlow's Energie und sein Wollen wäre hier besser verwendet als bei überflüssigen Kritiken der nun einmal unvollkommenen Menschen und Dinge. Es gibt doch Menschen, die sich auch eine Meinung von Dingen gebildet haben und die kann man nicht so leicht überzeugen wie solche, die vorher keine hatten. Wenn Frenzlows glaubt, der Ansicht vieler Kollegen mit seinem Artikel Gehör verleiht zu haben, so möchte auch ich nicht verfehlen, ebenfalls die Ansicht eines großen Kreisles zum Ausdruck zu bringen und überlasse es gerne den Lesern, sich ein Urteil über die geschätzten Ansichten zu bilden. M. A. R. a. n. g. e., Berlin, Schriftführer der Sektion Staatsbetriebe.

Wie eine Mutter ihren Sohn zum Wähen brachte.

Aus: „Die Leute von Selbwila“. Von Gottfried Keller.

Die Wahlen zum Reichstag sind vorüber. Für die stimmfähigen Bewohner des neuen Berlin stehen die Stadt- und Bezirksverordnetenwahlen vor der Tür. Erfahrungsgemäß ist die Wahlteilnahme bei Kommunalwahlen immer schwächer als bei Wahlen zum Reichstag, auch für den Fall, wenn sie hart aufeinanderfolgen. Die Aufmerksamkeit, die die treffliche Frau Amrain in nachstehender kleinen Novelle ihrem Sohne erteilt werden läßt, dürfte auch manchem Leser der „Gewerkschaft“ zur Beherrigung zu empfehlen sein.

Fritz aber, da er bereits ein würdiger Familienvater war mußte doch noch einmal in die Schule genommen werden von der Mutter, und zwar in einer Sache, um die sich manche Mutter kaum gemeinen Schlage wenig gekümmert hätte. Der Sohn war ungefähr zwei Jahre schon verheiratet, als das Ländchen, welchem Selbwila angehörte, seinen obersten maßgebenden Rat neu zu bestellen und deshalb die vierjährigen Wahlen vorzunehmen hatte, infolge deren denn auch die verwaltenden und richterlichen Behörden bestellt wurden. Bei den letzten Hauptwahlen war Fritz noch nicht stimmfähig gewesen und es war jetzt das erste Mal, wo er dergleichen bewohnen sollte. Fritz kümmerte sich auch wenig um die Wahlen, so sehr er sich vor vier Jahren geschämt hatte, daran teilzunehmen. Er dachte sich, da alles gut ginge im Lande, so sei kein Grund, den öffentlichen Dingen nachzugehen, und die Maschine würde deswegen nicht stillestehen, wenn er schon nicht wählte. Es war ihm un bequem, an dem schönen Tage in der Kirche*) zu sitzen mit einigen alten Leuten; und wenn man es nicht betrachtete, schien sogar ein Anflug von phylisterhafter Väterlichkeit zu stehen an den diesjährigen Wahlen, da sie gar so stille und regelmäßige Pflichterfüllung waren. Er ging an dem betreffenden Morgen in aller Frühe in seinen Steinbruch hinaus und schaffte dort in der warmen Maisonne so eifrig und ernsthaft herum, als ob an diesem einen Tage noch alle Arbeit der Welt getan werden müßte und nie wieder die Sonne

zu Tage hernach. Da ward seine Mutter gehalten und setzte ihm Kopf darauf, daß er demnach in die Kirche gehen sollte; und sie band ihre immer noch glänzend schwarzen Haare auf, nahm einen weichen Strohhut darüber und Fritz's Rock und Hut an. Und er und was die alte hoch hauer das Mädchen kannte, wo der meiste gute Strud und an der Höhe lag. Als sie den langen krummen Fahrweg hinunter, auf welchem die Steinbrüche herabgebracht wurden, bemerkte sie, wie tief der Bruch seit 20 Jahren in den Berg hineingegangen und übersehen das unzweifelhaft gute Gestein, das sie erwerben und zulemmen gehalten. Auf verschiedenen Abstufungen hängemelten zahlreiche Erben, welchen Fritz laucht ohne Werkzeuge verstand, und zu oberst, wo grünes Buchenholz die frischen weissen Büsche krante, erkannte sie ihn jetzt selbst an seinem weisseren Hemde, da er B'ste und Dade weggeworfen, wie er mit einem Trümpchen Leute die Köpfe zusammensteckte über einem Punkte. Gleichzeitig aber sah man sie und rief ihr zu, sich in Acht zu nehmen. Sie dachte sich unter einem Fellen, worauf in der Höhe nach einer kleinen Stille ein starker Schlag erfolgte und eine Menge kleiner Steine und Erde rings heriederregneten. „Da glaubt er nun“, sagte sie zu sich selbst, „was er für Heilwerk verrichtet, wenn er hier Steine gen Himmel sprengt, statt seine Pflicht als Bürger zu tun.“ Als sie oben ankam und verschaukte, schien er, nachdem er stichtig auf den Rock und Hut geschickt, den sie trug, sie nicht zu bemerken, sondern unterirdisch eifrig die Löcher, die er eben gesprengt, und fuhr mit dem Hohlstock an den Steinen herum. Als er sie aber nicht vermeiden konnte, sagte er: „Guten Tag, Mutter! Spazierest ein wenig? Schön ist das Wetter dazu!“ und wollte sich wieder weg machen. Sie ergriff ihn aber bei der Hand und führte ihn etwas zur Seite, indem sie sagte: „Hier habe ich dir Rock und Hut gebracht, nun tu mir den Gefallen und geh zu den Wahlen! Es ist eine wahre Schande, wenn niemand geht aus der Stadt.“

„Das schickte auch noch“, erwiderte Fritz ungeduldig, „leht abermals bei diesem Wetter in der langweiligen Kirche zu sitzen und Stimmsettel umherzujäten. Natürlich wirst du dann für den Nachmittag schon irgendein Leidenbegännis in Bereitschaft haben, wo

*) Die Wahlen fanden in der Schweiz in der Kirche statt.

Sein oder Nichtsein!

Der große Tag der Reichstagswahl ist vorüber. Der Schreiber dieses ist noch nicht im Klaren über das Ergebnis derselben. Doch wie es auch kommen mag, es liegt in unserem eigenen Interesse, nachstehendes mit vollem Verständnis zu lesen, zu beurteilen und danach zu handeln.

Als im November 1918 infolge der annerkennungstendenzen die Umwälzung des alten Regimes erfolgte, da erwarteten wir alle, die wir zu den wirtschaftlich Schwachen zählen, nicht nur eine Erweiterung unserer politischen Rechte, sondern auch vor allen Dingen eine durchgreifende Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage. Als Beweis diene der gewaltige Zustrom aller Unorganisierten zu den Gewerkschaften.

Treten wir die Frage einmal näher. Mit dem Zustrom unserer Mitglieder leidet auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Reihe von Lohnbewegungen ein, die auch heute noch am Laufen ist. Einer erfolgten Aufbesserung der Löhne war die allgemeine Preiserhöhung schon wieder einige Vorkerbälgen voraus.

Die Kapitalistenklasse hat es bis heute immer noch verstanden, ihre alte Stellung zu halten, ja sogar noch zu verbessern. Als treffender Grund, daß es diesen Herrschaftsklassen möglich war, ihren Machtstandpunkt zu halten und zu verbessern, dürfte die politische Zurücksetzung der Arbeiterklasse angesehen werden.

Wir haben keinen Grund, auf den geringen, erzwungenen Vorteilen zu gratulieren. Was zu deutlich steht das Menetekel drohend vor unseren Augen. Der außerordentliche Vektor unserer „Gewerkschaft“ (ich verweise auf die „Mittelklausur“ in Nr. 25) wird mir zumutend. Nicht nur, daß man schon August 1919 auf den Achtstundentag offen und gebührend vorbereitet, liegt auch die Forderung: „Die deutschen Arbeitgeber gegen weitere Lohnsenkungen“, wobei die Meile gehen soll. Um so mehr ist es Pflicht jedes Mitgliedes, reichlich darüber nachzudenken, was uns die nächste Zukunft bringt, und wie wir den drohenden Gefahren entgegenzutreten.

Zu unserem Bedauern müssen wir betonen, daß wir durch die Heberhölle an Arbeit, teilweise auch durch die schlechten Verkehrsverhältnisse nicht dazu kommen, unsere neugeordneten Mitglieder genügend anzuführen und zur Mitarbeit im notwendigen Maße heranzuziehen. In dieser Beziehung gibt es für die Verbandsfunktionäre noch viel Arbeit. An unsere Kollegen ergeht daher die dringende Bitte, die Versammlungen regelrecht zu

besuchen, aber nicht nur, wenn der vielumstrittene Punkt „Die Lohnfrage“ auf der Tagesordnung steht. Die Zukunft wird es lehren, wie notwendig diese Mahnung ist.

„Alle Mann auf den Plan!“ ist unser Ruf, denn am Ueberumpelungsversuchen seitens der Arbeitgeber fehlt es schon heute nicht. Wir haben bereits Antwortschreiben im Besitz, die vom Abbau der Löhne sprechen, während die Preise noch nicht gesunken sind.

Nicht denn je ist es zum Gebot der Stunde geworden, daß wir an uns denken. Es kann sich dabei nichts anderes ergeben, als daß wir diesem geschlossenen Unternehmen, das gleichzeitig mit unseren Organisationen wächst, ja sogar teilweise überbietet, eine ebenso geschlossene Arbeitermehrmehrheit entgegenzustellen haben. Das läßt sich aber nur ermöglichen, wenn wir allen menschlichen und persönlichen Hader aus dem Spiele lassen und nur immer das Allgemeininteresse im Auge haben.

Lassen wir uns mehr von idealen Gesichtspunkten leiten, stehen wir fest und tot in der Organisation zusammen, so brauchen wir nichts zu fürchten. Kein Sturm, kein Orkan wird ein fest zusammengefügtes Gewerkschaftsgefüge zum Stranden bringen. Sein oder Nichtsein wird davon abhängen! Grund genug, um unseren alten und neuen Kollegen zuzurufen: „Seid auf dem Posten, hütet Eure Organisation, den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter! Einigkeit macht stark!“
D. O. M.

Eine Gewerkschaft wird ihre Aufgaben und Zwecke um so gründlicher erreichen, je stärker sie ist, das heißt je mehr Arbeitsgenossen aus dem gleichen Arbeitszweige sie umfaßt, je geschickter ihre Leitung ist, je gefüllter ihre Kassen sind. Abzahn ist auch schon ihre moralische Macht so stark, daß viele Zumutungen gegen die Arbeiter unterbleiben, die anderenfalls gestellt würden. Die bloße Existenz einer starken Gewerkschaft ist eine Mahnung an die Unternehmer, die Seiten nicht zu stark zu spannen, da ferner in der Fabrik und im gewerblichen Betriebe Arbeiter ohne Unterschied der religiösen und politischen Ueberzeugung, oft auch von verschiedener Nationalität beschäftigt werden, so muß die Gewerkschaft ihre Mitglieder ohne Rücksicht auf religiöse oder politische Meinungen und nationale Abstammung aufnehmen. Zusammenzuschließen aller vorhandenen Gewerkschaftsmitglieder in eine Organisation muß das erste Gebot ihrer Politik sein, denn ohne Befolgung dieses Grundgesetzes kann sie ihre Aufgabe nicht oder nur ungenügend erfüllen. August Bebel im Jahre 1900.

ich wieder mithumpeln soll, damit der Tag ja ganz verschleudert werde! Doch ihr Bedenken unfernen immer an Begräbnisse und Nidertrinken hinsichtlich, ist begründlich; daß ihr euch aber so sehr um die Politik kümmert, ist mir ganz etwas Neues!

„Schande genug“, sagte sie, „daß die Frauen euch vernachlässigen sollen, zu tun, was sich gebührt und was eine verschworene Pflicht und Schamhaftigkeit ist!“

„Gib, so tue doch nicht so“, erwiderte Fritz, „seit wann wird denn der Staat stillstehen, wenn einer mehr oder weniger mitleidet, und seit wann ist es denn nötig, daß ich gerade überall dabei bin?“

„Dies ist keine Bescheidenheit, die dies sagt“, antwortete die Mutter, „dies ist vielmehr verborgener Hochmut! Denn ihr glaubt wohl, daß ihr müßt dabei sein, wenn es irgend darauf ankommt, und nur, weil ihr den gewohnten stillen Gang der Dinge verachtet, so haltet ihr euch für zu gut, dabei zu sein!“

„Es ist aber in der Tat lächerlich, allein dahin zu gehen“, sagte Fritz, „jedermann steht einen hingehen, wo dann niemand als die Kirchenmaus zu sehen ist.“

„Bei allen kleinen Angelegenheiten“, erwiderte Frau Amrain, „bei allen schlechten Geschäften, eilen Vergewäunungen und Dummheiten, bei allen Gevattern und Geschwätzereien beschäftigt man sich der größten Pünktlichkeit; aber alle vier Jahre einmal sich pünktlich und vollzählig zu einer Wobshandlung einzufinden, welche die Grundlage unseres ganzen öffentlichen Lebens und Regiments ist, das soll so langweilig sein, unausstehlich und lächerlich! Das soll in dem Belieben und in der Bequemlichkeit jedes einzelnen stehen, der immer nach seinem Recht streift, aber sobald dies Recht nur ein bißchen auch nach Pflicht steht, sein Recht darin sucht, keine zu üben! Wie, ihr wollt einen freien Staat vorstellen und seid so faul, alle vier Jahre einen halben Tag zu opfern, einige Aufmerksamkeit zu bezeigen und eure Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit dem Regiment, das ihr vertragsmäßig einseht, zu offenbaren? Sagt nicht, daß ihr immer da wäret, wenn es sein müßte! Wer nur da ist, wenn es ihn belüßt und seine Leidenschaft ligelt, der wird einmal ausbleiben und sich eine Nase dreher lassen, gerade wenn er am wenigsten daran denkt. Jeder Art. 100 ist seines

Rehnes wert und so auch der, welcher für das Wohl des Landes arbeitet und dessen öffentliche Dinge besorgt, die in jedem Hause in Einrichtungen und Gesetzen auf das tiefste eingreifen. Schon die allerhöchste Artigkeit und Höflichkeit gegen die betrauten Männer erforderte es, wenigstens an diesem Tage sich vollzählig einzufinden, damit sie sehen, daß sie nicht in der Luft stehen. Der Anstand vor den Nachbarn und das Beispiel für die Kinder verlangen es ebenfalls, daß diese Handlung mit Kraft und Würde begeben wird und da finden es diese Herren unbequem und lächerlich, die gleichen, welche täglich die größte Pünktlichkeit innehalten, um einer Regelpartie oder nichts sagenden Geschäfte beizuwohnen.“

Frau Amrain legte ihre Hand auf seine Schulter und sagte: „Wenn es heißt, daß deine Mutter dich hingschickt habe, so bring dir dies keine Schande und mir bringt es Ehre, wenn ein solch tüchtiger Gesell sich von seiner Mutter schicken läßt. Ich würde wahrhaftig stolz darauf sein und du kannst mir am Ende den kleinen Gefallen zu meinem Vergnügen erweisen, nicht so?“

Fritz wußte hiergegen nichts mehr vorzubringen und zog den Kopf an und setzte den Bürgerhut auf. Als er mit der trefflichen Frau den Berg hinunterging, sagte er: „Ich habe dich in meinem Leben nie so viel politisieren hören, wie soeben, Mutter! Ich habe dir so lange Reden gar nicht zugehört!“

Sie lachte, erwiderte dann aber ernsthaft: „Was ich gesagt, ist eigentlich weniger politisch gemeint, als gut hausmütterlich. Wenn du nicht bereits Frau und Kind hättest, so würde es mir vielleicht nicht eingefallen sein, dich zu überreden; so aber, da ich ein wohl-erhaltenes Haus von meinem Geklüte in Aussicht sehe, so halte ich es für ein gutes Erbeil solchen Hauses, wenn darin in allen Dingen das rechte Maß gehalten wird. Wenn die Söhne eines Hauses beiseiten stehen und lernen, wie die öffentlichen Dinge auf rechte Weise zu ehren sind, so berechtigt sie vielleicht gerade dies vor unredlichen und unbesonnenen Streichen. Ferner, wenn sie das eine ehren und zuverlässig tun, so werden sie es auch mit dem anderen so halten, und so, nicht du, habe ich am Ende nur als notwendig, häusliche Geschlechter gehandelt, während man sagen wird, ich sei die ärgste alte Stannegieserin!“

und endlich alles zu lernen, können pflogenbedeuten
einander-
Beweis
er Kritik
dies und
Ino
Oppo-
sitar und
viel mehr
falls er
schmitts-
Zukunft
der, den
genen Ge-
nen können,
den. Ich
ist auf
Betrieb.
schaften zu
Nichtung
und Wege
vare hier
einmal
Menschen,
und die
ber keine
legen mit
ich nicht
eines zum
ich ein
Betriebe.
und sagte
sollte; und
auf, nahm
dort hin an
so, wo der
gen Frauen
abgebracht
den Berg
stium, das
stiftungen
me Werk-
die frischen
an setzen
wie er mit
ber einem
ich in Acht
auf in der
e und eine
eten. „Da
schidenmerk
statt seine
erstaunte,
schickt, den
die Böher,
en Steinen
er: „Guten
ter dazu!“
ber bei der
„Hier habe
n und geh
mand geht
„Jetzt aber-
sitten und
den Nach-
haben, wo

Der Ausbau der Sozialversicherung.

Die Not der Zeit mit ihrer unaufhörlichen Teuerungstendenz läßt die Opfer der Arbeit in ihrer Lebenshaltung immer tiefer sinken. Während bis zum Jahre 1914 Kranken-, Invaliden- und Unfallrenten ein, wenn auch bescheidenes Äquivalent der ausgefallenen Arbeitskraft ausmachten, kann heute nicht mehr davon die Rede sein. Durch die Entwertung des Geldes geraten viele Arbeiterfamilien im Krankheitsfalle des Ernährers durch die geringen Leistungen in Not. Der höchste Unterhaltungsatz von täglich 5 Mk. steht in keinem Verhältnis zum Lohn, wie er heute üblich ist. Ebenso auch das Hausgeld von wenigen Pfennigen für den Tag, das der ledige Versicherte erhält, der während seines Krankenaufenthalts noch Angehörige zu unterstützen hat. Der gute Ruf, den die Krankenkassen sich bei den Versicherten zu erwerben verstanden, ist dahin, und doch muß man sie von aller Schuld freisprechen, weil sie an den gesetzlichen Tagelohn gebunden sind, den sie zur Grundlage der Leistungen machen. Die Kassen tun gewiß alles, und gehen über die Regelleistungen noch hinaus, gründen Erholungsheimen, führen Familienberatung ein; aber eine ausreichende Unterstützung kann nur eintreten durch Heraufsetzung des Grundlohns und dementsprechend höhere Beiträge. Dieser Schritt liegt auch im allgemeinen Interesse, da der Gesundheitsprozeß des Erkrankten bei guten Wirtschaftsverhältnissen am schnellsten fortschreitet. Deshalb muß die Gesetzgebung energisch an die Arbeit gehen und den Artikel 161 der Reichsverfassung in die Tat umsetzen, der lautet: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Zwecke der Mutterchaft und zur Versorgung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfälle des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Beteiligung der Versicherten.“ Die hinter uns liegenden bescheidenen Lohnverhältnisse sind auch heute noch für die Zulassung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten maßgebend. Hierbei handelt es sich meist um Rentempfeänger, die nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis stehen. Sind nicht beträchtliche Ersparnisse oder sonstige Zuschüsse vorhanden, so kann ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege niemand seinen Unterhalt bestreiten. Die im Jahre 1919 gewährten Zulagen von monatlich 8 Mk. und für Hinterbliebenen 4 Mk. fallen für eine Verbesserung der Lebenslage nicht ins Gewicht. Eine Witwenrente übersteigt selten den Betrag von 100 Mk., eine Waisenernte den von 50 Mk. jährlich. Eine Erhöhung der Beiträge werden sich natürlich die Renten nicht aufbessern lassen, aber große Hindernisse werden dem entgegenstehen. Besonders, wenn damit noch andere wichtige Reformen verbunden werden, so die Einführung höherer Lohnklassen, mit höheren Beiträgen und Leistungen, Heraufsetzung der Gehaltsstufen wie bei den Angestellten auf 7000 Mark, Vereinfachung des Strafvorfahrens. Leider hat die Scheidung von Arbeitern und Angehörigen in der Sozialversicherung die Rechtsprechung erschwert, und die Verwaltung übermäßig verteuert, so daß eine Vereinfachung beider Verfahren nur zu begrüßen wäre. Einige Veränderungen im Jahre 1919 sind gewiß von Bedeutung für die Versicherten, kommen aber nur den billigen Forderungen entgegen. So zum Beispiel die Länge vom 9. Februar 1919, die bestimmt, daß die Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung dann bestehen bleibt, wenn die Zeit zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsanfall zu mindestens drei Vierteln durch Beitragsmarken belegt ist.“ Ist mithin eine Person mit vollendetem 16. Lebensjahre versicherungspflichtig geworden, so kann sie bis zum 36. Jahre 20 mal 52 gleich 1040 Marken haben. Hätte der Versicherte nur bis zum 31. Jahre gezahlt, so würde er, wenn er mit 36 Jahren Invalidität würde, noch den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf Rente gehabt haben, da er eben in dem vorhergehenden Zeitraum von fünf Jahren keine Beiträge geleistet hat. Da er aber insgesamt 79 Beiträge geleistet hat, so ist in diesem Fall die Anwartschaft gewahrt. — Weil es sich um äußerst bedürftige Opfer der Arbeit handelt, duldet die Regelung der Invaliden- und Witwenversicherung keinerlei Aufschub.

Auch der Ausbau der Wöchnerinnen- und Schwangerenversorgung erwies sich unter den gegenwärtigen Schwierigkeiten zur Lösung der Volkswirtschaft als dringend notwendig; der einmalige Beitrag an versicherungsfreie Familienmitglieder zu den Kosten der Verbindung in Höhe von 50 Mark ist für die heutige Zeit zu minimal; ebenso das Wechselgeld in Höhe von 10,50 Mark auf die Dauer von zehn Wochen; das gleiche gilt auch vom Tagelohn und den Leistungen für Bedienstete. Die Gewährung freier ärztlicher Hilfe und Arznei an nicht versicherungspflichtige Kranken und Kinder von Versicherten muß zur Pflichtleistung ausgebaut werden. Für die Invaliden ist gleichfalls immer noch der Lohn ver-

gängerer Zeiten in Kraft. Die große Not dieser schwergeprüften Kreise verlangt gebieterisch eine baldige Aufbesserung. Die Zulage, die den mehr als 60% p. zentigen Unfallrentnern von monatlich acht Mark zuteil wurde, genügt bei weitem nicht den Erfordernissen. Jeder Tag schafft neue Opfer, ihnen steht täglich ein hartes Schicksal nicht nur an Körper und Geist, sondern noch mehr in der Lebenshaltung bevor. Nach den geltenden Bestimmungen werden Jahresarbeitsverdienste von mehr als 1800 Mark nur mit einem Drittel zur Anrechnung gebracht. Diese Sätze sind durch den gesunkenen Geldwert viel böser zu nominieren, sollen sie auch nur einigermaßen den Verletzten vor gänzlicher Verarmung schützen. Ebenso muß auch der verschiedenartigen Behandlung von versicherungspflichtigen Betriebsunfällen und bestimmten Gewerkekranken ein Ende gemacht werden. Die medizinische Praxis hat schon längst entschieden, daß gewisse Gewerkekrankheiten den Betriebsunfällen gleichzusetzen sind. Die Träger der Unfallversicherung haben sich aber nicht genug bemüht, die Berufsumschichtung der Verletzten durch geeignete Fortbildung und Umschulungseinrichtungen zu erleichtern. Sie haben sich die Sache sehr leicht gemacht, indem die Unfallärzte einen Verursacher wohl empfahlen, den Verletzten aber in seinem Verbleiben wenig unterstützten. Die Erfahrungen in der Kriegsbeschädigtenfürsorge müßten den Versicherungsstellen viel mehr nutzbar gemacht werden, als es bisher geschah. Namentlich zu Schaden gekommenen Verletzten könnte durch Arbeitsermöglichung wieder aufgeholfen werden.

Als diese Anträge und Wünsche verlangen schleunigste Erledigung durch die Nationalversammlung. Ausgestaltung der Krankenversicherung, insbesondere Einfluß der Familienfürsorge, Reform der Invaliden-, Alters-, Hinterbliebenen- und Unfallversicherung, sowohl in Hinblick auf die Erhöhung der Beiträge, als auch in Bezug auf die Vereinfachung der Verwaltung. Den Versicherten muß ferner ein größeres Mitbestimmungsrecht in allen Versicherungsangelegenheiten als bisher eingeräumt werden. Das indirekte Wahlverfahren der Schwerebeschädigten entspricht heute nicht mehr dem Interesse der Versicherten. Da der große Umfang dieser Reform eine Verzögerung der Leistungsverbesserung befürchten läßt, so wäre die Beschleunigung darüber vorrangig zu nehmen, welche in Form eines Notgesetzes. Die Verwaltungsänderungen und die Revision des Versicherungsverfahrens könnte dann einer weiteren gründlichen Beratung unterzogen werden.

Einen wichtigen Abschnitt sozialpolitischer Reformen bedeutet der vom Reichsversicherungsamt nunmehr abgeschlossene Gesetzentwurf einer Reichsarbeitlosenversicherung. Es ist hohe Zeit, daß die Arbeitlosenversicherung den Gemeinden abgenommen wird und der Sozialversicherung einverleibt wird. Viele Mängel haben sich in der Organisation herausgehoben. Erst jüngst wurde gemeldet, daß bei einer Kontrolle über 10000 Personen unrichtig eine Arbeitlosenunterstützung bezogen haben. Während bisher den Gemeinden die Abwicklung der Geschäfte überlassen war, sollen die neuen Arbeitlosenklassen den Krankenkassen angegliedert werden. Es lies die richtige Lösung ist, bedarf nähere Erörterung. Es liegen Vorschläge vor, die Klassen mit den Arbeitsnachweisen zu verbinden, unter Mithilfe der Gewerkschaften. Die Listen sollen nicht mehr wie heute das Reich und die Gemeinden allein tragen, auch die Unternehmer und Versicherten sollen zu gleichen Teilen zu den Kosten herangezogen werden. Die Versicherungspflicht beginnt nach dem Gesetzentwurf mit dem 16. Jahr und umfasst Arbeiter und Inarbeitende. Arbeitlosenunterstützung erhält, wer mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet hat. Der Versicherte muß arbeitsfähig sein und durch Verlaubigung nachweisen, daß er innerhalb drei Tagen nach Verlassen der Arbeitsstelle keine passende Stelle gefunden hat. Innerhalb eines Jahres dauert das Bezugsrecht der Unterstützung 13 Wochen. Streckzeit werden nicht als Arbeitslosigkeit angesehen. Ebenso wird die Unterstützung verweigert, wenn der Versicherte freiwillig ohne Grund seine Stellung aufgegeben hat oder Schuld an seiner Entlassung hat. Der Entwurf läßt noch weitere Ausnahmefälle für Unrichtigkeiten vor. Als Unterstützung gilt der Erwerb, doch kann dieser in gewissen Fällen beabsichtigt werden. Der Entwurf wird gewiß von links und rechts viel Anfechtung erfahren, im wesentlichen bedeutet er aber eine wichtige Ergänzung der Sozialversicherung.

Die nächsten Jahre erfordern schwere Arbeitsleistung von jedem einzelnen. Es liegt im Interesse des Reichs, all seine Glieder in ihrer Arbeitsfähigkeit und Gesundheit zu erhalten. Den Opfern mit dem Schwelende der Arbeit müssen alle Praktiken zu Hilfe kommen, damit möglichst viele vor größter Not geschützt sind. Gelangt es uns, diese schwere Aufgabe zu bewältigen, dann können wir mit vollem Recht den Anspruch als erstes Kulturvolk erheben.

A. Göpfer in der „Blode“.

Staatsarbeiter

Köln. (Hilfspolizistenbeamte.) Nach langem Verhandlungen konnten auch für die hiesigen Hilfspolizistenbeamten in Köln entsprechende zufriedenstellende Lohnregelungen getroffen werden. Die Kollegen gehören seit einigen Monaten teillos ansteter Organisations an. Anfangs April wurde ihnen nach vielen Verhandlungen der Lohn ab 1. Januar 1920 auf Grund des Erhöhungsantrages des Tarifratsbertrages vom 7. November 1919 mit 17 50 M. pro Tag und die Teuerungszulage vom 11. Februar 1920 nachgeschickt. Bis dahin betrug der Lohn pro Tag 12 50 M. Erreicht wurde die Bede, als die Teuerungszulage, welche nur bis 30. März 1920 geltend war, abgelesen werden sollte, was bei der enormen Preissteigerung eine Lohnminderung pro Person und Monat von 19 20 M. je nach Standort anwachte. Die neue Lohnregelung in Köln, nach der sich die übrigen Orte in Deutschland richten sollten, war noch nicht erledigt, so daß in Köln drückende Verhandlung zu erlangen war. Eine Versammlung der Kollegen am 10. Mai beschloß, falls am 1. Juni die Lohnung nicht nach dem neuen erhöhten Tarif stattfinden werde, zum 1. Juni die Arbeit niederzulegen. Eine Kommission, bestehend aus dem Kollegen Wilbert und dem Comant des Ausschusses, Kollegen Patzmann, sollte in Berlin mit dem Ministerium verhandeln. Dieser Kommission gelang es, die Verfassung zu erlangen, daß der für Groß-Berlin gefällte Schiedspruch auch für Köln gelte. Der Vizepräsident Runge vertrat auf Grund dieser Verfassung, daß den Kollegen noch am Pfingstsonntag 200 M. als Fortzahlung auf den neuen Lohn zu zahlen seien. Weiter erreichte die Kommission, daß die Kleiderfrage im Sinne der Kollegen geregelt wurde. Auch die Befahrungszulage wird in den nächsten Wochen zur Auszahlung gelangen. Einer am Pfingstsonntag laudenden Versammlung der Hilfspolizisten wurden die Ergebnisse der Verhandlung mitgeteilt. Die Versammelten erkannten an, daß nur durch die tatkräftigen Einwirkungen der Organisations dieser Erfolg möglich war. Sie verpflichteten sich, dafür zu sorgen, daß jeder Neuzutretende unserem Verband gewonnen und jede Rezipitierung ferngehalten werde.

Köln n. Rh. (Tricknenbeschauer.) Seit Oktober 1919 haben die an der Bundesstraßenbahnstationen tätigen Kollegen in Lohn-Verhandlung. Durch den unglücklichen Brand, welcher größtenteils in Köln unterirdisch war, war in dieser Gruppe Hochbetrieb. 70 bis 80 Kollegen sind dort täglich 6 Stunden beschäftigt. Als Lohn wurde im vorerwähnten Jahre 16 M. pro Tag gezahlt. Im Oktober vorigen Jahres reichten wir gemeinsam mit dem Christlichen Reichsbund der Angehörigen einen Schiedsmit 19 M. Tagelohn ein. Da die Meistern keine nach sich sehen ließ, ging der Reichsbund an den Schiedsrichtersklub und erreichte dort einen Schiedspruch von 19 M. täglich rückwirkend ab 1. Oktober 1919. Die Meistern aber erkannte diesen Schiedspruch nicht an. Da die Verhandlungen mit der Meistern zu keinem befriedigenden Resultat führten, die Lohnfrage aber dringender in die Höhe stiegen, reichte unsere Organisations erneut im Dezember 1920 eine Petition an das Reichsministerium für den Innern von 32 M. täglich ein und verlangte, dass bis 1. März Teuerungszulage wurde die Petition in Köln am 20. Februar mit Unterstützung anderer Kollegen mit unserer Organisations in Verhandlungen zu treten und bis 1. März nach Berlin zu senden. Zwischen dem Reichsminister für den Innern und der Organisations wurden folgende Bedingungen für die Einleitung der Tarifverhandlungen vereinbart: Die Tricknenbeschauer erhalten ab 1. Januar 1920 pro Tag 20 M. bis 1. März 1920 pro Tag 32 M. Für die einseitige Teuerung ab dem 1. Januar erhalten die Kollegen eine einmalige Auszahlung von 100 M. Weiterhin erhalten 150 M. und für jedes Kind unter 14 Jahren 50 M. für Essen- und Kleiderarbeit wird ein Zuschlag von 50 Proz. gewährt. Die Vorkosten erhalten 20 M. und Mittel geliefert. Diese Bedingungen sollen erfüllt werden bis 30. Juni 1920. Diese Bedingungen wurden dem Ministerium nicht anerkannt und erneute Verhandlungen empfohlen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die erneuten Verhandlungen auf Grund des Erhöhungsantrages der Kollegen Lohnsätze für die hiesigen Arbeiter gebilligt werden sollen. Die Unterstützung des Ministeriums, erneut mit den Tricknenbeschauern in Verhandlungen zu treten, sollte der Reichsminister für den Innern auf die Kollegen auf der Durchföhrung der im Februar aufgestellten Bedingungen bestehen. Der Termin wurde auf den 17. März, um 12 Uhr. Falls bis dahin keine befriedigende Antwort ein getroffen sein sollte über den Streit abstimmt werden. Da der Sekretär unserer Organisations, Kollege Willbert,

in anderer Angelegenheit nach Berlin reisen mußte, wurde in der Versammlung beschlossen, mit dem Streit bis zu seiner Rückkunft zu warten. Kollege Wilbert benutzte sich sofort im Sinne der Tricknenbeschauer im Landwirtlich-Handel und konnte am anderen Tage sofort ein Telegramm folgenden Wortlaut nach Köln abgeben: Lohnsätze im Sinne der Kollegen genehmigt, Tarifvertrag als Tarifvertrag mit Organisations abgeschlossen. Der Tarifvertrag der untenstehend folgt, ist bereits von unserer Organisations unterzeichnet, nach Berlin abgegangen. Die Aufzahlung ab 1. Januar 1920 von 20 M. und ab 1. März 32 M. ist bereits erfolgt und soll die Bezahlung der Aufzahlung sofort nach Eintreffen des unterzeichneten Tarifvertrages erfolgen. Die Verhandlungen dazu sind schon erledigt. Ferner sind durch das Beitreten unserer Organisations die Tricknenbeschauer auf den 14. Juni festgelegt. Auch die Tricknenbeschauer haben nun einsehen gelernt, daß nur durch eine starke Organisations das für die Arbeiterklasse Beste erreicht werden kann. Es wäre noch schneller gegangen, wenn nicht die Kollegen in zwei verschiedenen Organisationsstrukturen gesplittert wären. Auch in anderen Orten sind die Tricknenbeschauer in unserem Verbande organisiert. Hoffentlich sehen auch die Kollegen Kollegen bald ein, daß, wenn sie schlagkräftig sein wollen, sie sich nicht nach politischen oder religiösen Anschauungen zusammenschließen dürfen, sondern nur in einer Organisations, und das ist der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Aus dem Tarifvertrag mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Forsten ist zu entnehmen: Der Tagelohn von 16 M. wird auf 20 M. erhöht. Die Erhöhung des Lohnsatzes tritt mit dem 1. Januar 1920 ein. Vom 1. März ab beträgt der Tagelohn 32 M. Als Ausgleich der bereits Ende des Jahres 1919 eingetretenen Teuerung wird ein einmaliger Zuschuß von 100 M. für Vorkosten, 150 M. für Vorkosten und daneben von 50 M. für jedes Kind unter vierzehn Jahren gezahlt. Lohnforderungen für die Zeit vor dem 1. Januar werden nicht erhoben. Für Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Lohnzuschlag von 50 Proz. gewährt. Die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen sowie nach § 14 des Tarifvertrages vom 7. November 1919, ist laut wird gemäß § 15 des vorbeschriebenen Vertrages gewährt, als Entschädigung für die bei der Auslandsreisende geleistet. Die Vorkosten werden für ihre Dienstperiode zurückgezahlt. Abhandlungsgelommene Stände sind nach dem Arbeitswert zu erheben. Vorübergehender Vertrag bei Gültigkeit bis einschließlich Juni 1920 bis zum 15. Juni; keine Kündigung, so läuft er stillschweigend weiter mit einer zu jeder Zeit zu tätigen Kündigung von 14 Tagen.

Landstraßenwärter

Landkreis Preßlau. Die Gewerkschaften betrachteten es von jeher als ihre vornehmste Aufgabe, die Arbeitgeber zum Abschluss von Tarifverträgen zu bringen. Während der Abbruch von Zentralisation ist ein gemeinschaftliches Ideal. Damit wird auch den Arbeitern zugehört, daß das alte Herr-im-Daule-Verhältnis aufgehört hat und an dessen Stelle der Arbeiter als mitbestimmendes Faktor bei Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkannt wird. Dem Abschluss solcher Zentralisation zu fördern, sollte daher nicht nur das Streben aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, sondern auch der von den Arbeitern gewählten Funktionäre in Staats- und Kommunalverwaltungen sein. In dieser Hinsicht berührt sich die Zentralisation mit der Republik. In der Republik sind die Vertreter der Arbeiter gewählt worden, die nicht alle durchgebildete Gewerkschaftler sein können. In Schlesien haben sich zwei Arbeitergewerkschaften für die Kreisorganisation gebildet und wurden bereits im April beim Reichsministerium für die Chausseewärter der Regierungsbezirk Preßlau und Pommern mit unserem Verbande abgeschlossen. Leider hat die Kreisorganisation im Landkreis Preßlau den Beitritt zum Arbeiterverbande abgelehrt mit der Begründung, daß die anderen Kreise rüchändiger zusammengesetzt seien und die Chausseewärter des Landkreises Preßlau darunter leben könnten. Man hat dabei übersehen, daß ein Arbeitgeber, in diesem Falle ein einzelner Kreis, die Löhne auch nicht im Ungemessenen herabsetzen kann, wenn damit andere Kreise erheblich zurück sind. In jeder Kommunalverwaltung müßte es mindestens bürgerliche Organisationen geben, die auf die Lohnsätze der rüchändiger Kreise hinwirken. Ein Zentraltarif bringt daher etwas mehr Einheitslichkeit. Es kommt weiter der sozialistische Grundgedanke in Betracht: „Einer für alle, alle für einen“. Wenn dieser Grundgedanke fallen gelassen wird, dann müßte auch von den Gewerkschaften das ganze Tarifwesen abgelehnt werden. Es wird immer einzelne Arbeitgeber geben, die in der Höhe der Löhne anderen gleichartigen Unternehmern etwas voraus sind. Vom selbständigen Standpunkte aus betrachtet, müßten dann die Arbeiter selber Betriebe gegen den Willkür von Zentralisation sein, weil sie ja dann den Arbeitern mit rüchändiger Löhnen nicht mehr voraus sind. Tatsächlich leben die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter einen solchen Standpunkt ab. Die Chausseewärter der übrigen Kreise werden den Schicksal nicht überleben; nur hoffen dabei bekommen, daß unsere Genossen in der Kreisverwaltung den Beschluß aufheben werden.

• Aus unserer Bewegung •

Gau Düsseldorf. Am 30. Mai tagte in Dagen eine Gau-Konferenz, zu der außer den Kollegen Müntner, Berlin, und Vergel, Düsseldorf, 40 Delegierte aus 29 Zirkeln erschienen waren. Kollege Vergel berichtete über die Neugestaltung der Löhne für die städtischen Arbeiter, die sich wie folgt zusammensetzen. Gruppe 1: 6,10—6,30 M., 2: 4,90—5,10 M., 3: 4,00 bis 4,50 M., 4: 4,40—4,70 M., 5: 3—3,30 M. pro Stunde. Rinderzulagen wurden nicht angefocht. Einige Erläuterungen wurden gebracht zu den Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und elektrischen Werke, die ähnlich verliefen wie die mit dem Arbeitgeberverband der rheinisch-westfälischen Städte. Nur daß die Gültigkeitsdaten andere sind und vom Städteverband Anmerkungen gemacht wurden. Alle Diskussionsredner waren sich darin einig, daß die angeführten Tarifforderungen anzunehmen sind. Kollege Müntner führte zum Reichstarif aus, daß derselbe in erster Linie den Arbeitern der kleineren Gemeinden bedeutende Vorteile bringe. Für Gemeinden und Gemeindebetriebe gebe der Reichstarif Grundlagen, auf denen die Arbeiter ihre Forderungen aufbauen können. Gemeindearbeiter in Städten mit höheren und besonders hohen Lebensbedingungen müssen den Reichstarif als Richtlinie auffassen und in ähnliche Tarifverträge ihre durch die Großstadterhältnisse bedingten höheren Forderungen zum Ausdruck bringen. Für schon bestehende bessere Verhältnisse hat der § 15 vorgelagert, der diese unberührt haben will. Einige Tariffragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden.

Bischöferwerda. Bei dem Schlichtungsausschuß der Kreisbauernschaft wurden die Verhandlungen über den Erwerb des Stadtrats zu Bischöferwerda wegen der Verweigerung des Abschlusses eines Tarifvertrages für die Gemeindearbeiter eingeleitet. Der Stadtrat hatte die Gewerkschaft übergangen und die Löhne eigenmächtig herabgesetzt. Der dem Bericht brachte es der Bürgermeister von Bischöferwerda fertig zu machen, der Gewerkschaftsvertreter habe haarsträubende Unwahrheiten gesagt. Dies bekräftigte der Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. Steude, indem er erklärte, daß es nach den glaubwürdigen Aussagen des Stadtrates richtig sei, wenn die Arbeiter ihre Löhne anmaßeten. Gegen diese Behauptung protestierte Gewerkschaftler energisch. Schließlich erklärte sich der Stadtrat bereit, mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter innerhalb 14 Tagen in Tarifverhandlungen einzutreten. Von uns wurde ausdrücklich gefordert, daß nicht nur in Tarifverhandlungen eingetreten werde, sondern daß der Stadtrat auch die Zustimmung geben muß, daß der Tarifvertrag so bald wie möglich zum Abschluß kommt.

Gülden (Hb.). Eine gut besuchte Versammlung der Kreis-Frauenräte des Kreises Viersen und städtischen Arbeiterinnen tagte am 30. Mai in Gülden. Der Gauleiter Kollege Wachtelndorf, Wachtelndorf, behandelte eingehend die Tarifverhandlungen für den Gewerkschaftsbezirk Wachtelndorf. Auf sein Verlangen wurde ein gewaltiger Sturm ersonnen, auch die Löhne für überall dort, wo sich die Kollegen organisiert haben, wesentlich erhöht. Wenn auch alle Wünsche nicht erfüllt sind, so dürfen auch die Arbeiterinnen nicht verärgert werden, mit denen die Arbeiterinnen so wie die Arbeiter jetzt zu kämpfen haben. Auch die Unterstützung durch den Schlichtungsausschuß wurde besprochen. Die Verhandlungen wurden mit Beifall aufgenommen. Eine lebhafte Aussprache über interne Verbands- sowie Vertrauensfragen fand statt. Auch die Statuten wurde besprochen, es verlangte die heutige Zeit, daß jeder Arbeiter organisiert ist. Es wurde beschlossen, daß jeder Kollege einen Vertreter in seinem Kreis haben muß. Der Gauleiter ist beauftragt, mit den über ihn zirkulierenden Lohnsätze zu kämpfen und sofort neue zu verlangen.

Köln a. Rh. „Große Erfolge werden ihre Zirkeln heraus.“ schreibt die „Rhein. Volkswacht“ in ihrer Nr. 134 vom 9. Juni über einen Artikel des Christlichen Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenräder. Wenn jemals die Sache der städtischen Arbeiter in Wehr gesetzt worden ist, dann durch diesen Artikel. Zu bezweifeln ist, daß der Artikelstreiter in seiner Art allein steht und daß wir nur sachliche Detektorien kennen. Es ist nicht bedauerlich, daß während die Lohnverhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, von Seiten der Christen der Streikverweigerung angezigt wird, daß die Arbeiter über ihre Anforderungen nicht eingehen. Die Verhandlungen der Verbandsvorsteher mit dem Zentralverband sind nicht auf Drängen der Christen stattgefunden, sondern sind, wie alle Lohnbewegungen vorher, vom Gemeinde- und Staatsarbeiterverband und dem deutschen Transportarbeiterverband eingeleitet worden. Bei allen bescheidenen Bewegungen funktionieren der Gemeindevorstand als Schlichtungsausschuß, deren Beschlüsse immer erst durch eine Mittelvermittlung angedacht sein werden müssen. Nachdem die Generalversammlung des G.A.V. eine neue Kommission angesetzt hatte, die sich in der der Lohnkommission ging, war es erforderlich, daß die Christen und Transportarbeiter, die in ihren Versammlungen für eine Lohnherabsetzung von 1 M. pro Stunde abgestimmt hatten, nicht sofort bereit waren, die neue höhere Forderung zu unterstützen. Nachdem der Versuch, eine Verhandlung

herbeizuführen, vergeblich geblieben war, unterzeichneten die beiden anderen Verbände die Forderung des freien Gemeindearbeiterverbandes. Nun hatten alle drei Verbände durch ihre Unterschrift die Verpflichtung übernommen, energisch für die Forderung einzutreten. Es war ein Fehler, daß der Christliche Vertreter in der ersten Sitzung schon die Bereitwilligkeit zeigte, erheblich an der Lohnforderung abzubauen. Leppe erklärte wörtlich, wenn Arbeiterentlassungen drohen, ihm und seinen Verbandsangehörigen eine geringere Lohnherabsetzung bei Vermeidung von Entlassungen lieber seien, besonders da die christlichen Straßenräder ihm freie Hand gelassen hätten. Diesen Standpunkt kann man verstehen und wir hatten nicht die Absicht, diese Sache agitatorisch auszuspielen. Trotzdem behaupten wir, daß es nicht gut war, in der ersten Sitzung so zu operieren. Kollege Hoffmann erklärte auf eine Anfrage Leppe's, daß er nicht daran denke, Einzelheiten aus der Verhandlung auszumachen, und dieses Versprechen ist auch gehalten worden. In einer Versammlung, und zwar in einer Mittelvermittlung der Christen, erklärte Kollege Hoffmann, daß die Lohnbewegung gescheitert und dabei verfallen sei. Es ist zu bedauern, daß schon in der ersten Verhandlung der Verwaltung gezeigt worden ist, daß man sehr mit sich handeln läßt, besonders bedauerlich ist aber, wenn das auf Wahrheit beruht, was behauptet wurde, daß unterer Vertrauensleute bestanden, daß der Kollege Leppe am selben Tage in einer Vertrauensversammlung gegen die Arbeit der städtischen Arbeiter gesprochen hat, um die Vertrauensleute auf seiner Seite zu halten. Als hier ist nur in einer bedingten Form gesprochen worden. Zu bemerken ist, daß unsere Gewährleute diese Behauptung heute noch behaupten. Durch den „Volkswacht“-Artikel gerät nun L. in eine ganz sonderbare Lage, da er in diesen Artikel die hohe Forderung bekämpft und die Arbeiterinnen anführt, die diese Gehälter fordern wird. In der ersten Sitzung erklärt er sich bereit, eine wesentlich geringere Forderung zu vertreten, in der zweiten Lohnkommissionssitzung überreicht er dem Zentralverband einen neuen Antrag, 2 M. auf drei Monate abwärts, der zum Glück abgelehnt ist, er wolle keine eigene Forderung. Dem städtischen Arbeiterverein muß wir zu schuldig sein an einer Organisation, dem freien Verband der Gemeinde- und Transportarbeiter, der lieber das mögliche herausholt hat, Gemeindevorsteher und dem Transportarbeiterverband haben im letzten Jahr, und nicht die Arbeiter der allen Lohnfamilien geholt und vieles ist erreicht worden. Herbeizuführen muß werden, daß die notwendigen Unterlagen, Statuten und andere von den freien Organisationen herkommen, wir helfen nicht notwendig, Ansehen beim Gewerkschaftler. Wir haben durch praktische Arbeit bewiesen, daß wir auf fremde Agitationsmittel verzichten können.

Kalle a. b. S. In der gut besuchten Versammlung aller in städtischen Diensten stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen am 3. Juni gab Kollege Hertel Bericht von den Verhandlungen des Schlichtungsausschusses. Am 27. April 1920 wurden wir unseren Lohnstarif. Der Stadtrat lehnte unsere Forderungen ab. Er stände unseren Anforderungen zwar wohlwollend gegenüber, doch wäre kein § 15 vorhanden. Wenn der neue Hausbesitzer nicht fertig gestellt ist, könne an eine Herabsetzung der Gehälter gar nicht gedacht werden. Bei der Abstimmung von Vorschlägen habe der Magistrat unter dem Druck der Vertrauensleute gezwungen, jedoch bei ein Verzicht von 60 M. gemacht worden. In der Woche nach Pfingsten ernannten unsere Vertreter für 1920 15 M. für den Verbleibende, 20 M. für Kinder 20 M. und für Verheiratete mit Kindern 40 M. Nach Ende der Woche wurden wir diesen Gehältern einverstanden, weil nicht mehr herabzusetzen war. Der Vertrauensrat des Schlichtungsausschusses wurde vom Magistrat angenommen. Der Vertrauensrat hat, daß vom 1. Juni 1920 ab die Lohnsätze der Vertrauensleute erhöht werden, und zwar so lange, bis die Lohnsätze erhöht werden abgeschlossen sind. Es soll nun eine unparteiische Schlichtungskommission gebildet werden, welche die Höhe und die Höhe der Stadt Kalle prüfen soll. Unsere Vertreter versuchten zwar etwas mehr für die städtischen Arbeiter zu heranzubringen, doch war es ihnen nicht möglich, da der Magistrat auf seinem Standpunkt beharrte, keine Mittel zur Verfügung zu haben. Nach einer Debatte wurde der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses gegenwärtige Stimmen angenommen. Arbeitslosensgeld (Gehalt § 15) behauptet reduzierte jedam über die Bedeutung der Arbeitslosigkeit.

Reine. Mit dem Magistrat konnte ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen werden. Es erhaltene Statuten über 21 Jahre und 1000 M. der Stadt Kalle hat 20 M. Statuten unter 21 Jahren 2,10 M. Statuten unter 20 Jahren 2,20 M. Statuten unter 19 Jahren 2,30 M. Statuten unter 18 Jahren 2,40 M. Statuten unter 17 Jahren 2,50 M. Statuten unter 16 Jahren 2,60 M. Statuten unter 15 Jahren 2,70 M. Statuten unter 14 Jahren 2,80 M. Statuten unter 13 Jahren 2,90 M. Statuten unter 12 Jahren 3,00 M. Statuten unter 11 Jahren 3,10 M. Statuten unter 10 Jahren 3,20 M. Statuten unter 9 Jahren 3,30 M. Statuten unter 8 Jahren 3,40 M. Statuten unter 7 Jahren 3,50 M. Statuten unter 6 Jahren 3,60 M. Statuten unter 5 Jahren 3,70 M. Statuten unter 4 Jahren 3,80 M. Statuten unter 3 Jahren 3,90 M. Statuten unter 2 Jahren 4,00 M. Statuten unter 1 Jahren 4,10 M. Statuten unter 0 Jahren 4,20 M. Statuten unter 0 Jahren 4,30 M. Statuten unter 0 Jahren 4,40 M. Statuten unter 0 Jahren 4,50 M. Statuten unter 0 Jahren 4,60 M. Statuten unter 0 Jahren 4,70 M. Statuten unter 0 Jahren 4,80 M. Statuten unter 0 Jahren 4,90 M. Statuten unter 0 Jahren 5,00 M. Statuten unter 0 Jahren 5,10 M. Statuten unter 0 Jahren 5,20 M. Statuten unter 0 Jahren 5,30 M. Statuten unter 0 Jahren 5,40 M. Statuten unter 0 Jahren 5,50 M. Statuten unter 0 Jahren 5,60 M. Statuten unter 0 Jahren 5,70 M. Statuten unter 0 Jahren 5,80 M. Statuten unter 0 Jahren 5,90 M. Statuten unter 0 Jahren 6,00 M. Statuten unter 0 Jahren 6,10 M. Statuten unter 0 Jahren 6,20 M. Statuten unter 0 Jahren 6,30 M. Statuten unter 0 Jahren 6,40 M. Statuten unter 0 Jahren 6,50 M. Statuten unter 0 Jahren 6,60 M. Statuten unter 0 Jahren 6,70 M. Statuten unter 0 Jahren 6,80 M. Statuten unter 0 Jahren 6,90 M. Statuten unter 0 Jahren 7,00 M. Statuten unter 0 Jahren 7,10 M. Statuten unter 0 Jahren 7,20 M. Statuten unter 0 Jahren 7,30 M. Statuten unter 0 Jahren 7,40 M. Statuten unter 0 Jahren 7,50 M. Statuten unter 0 Jahren 7,60 M. Statuten unter 0 Jahren 7,70 M. Statuten unter 0 Jahren 7,80 M. Statuten unter 0 Jahren 7,90 M. Statuten unter 0 Jahren 8,00 M. Statuten unter 0 Jahren 8,10 M. Statuten unter 0 Jahren 8,20 M. Statuten unter 0 Jahren 8,30 M. Statuten unter 0 Jahren 8,40 M. Statuten unter 0 Jahren 8,50 M. Statuten unter 0 Jahren 8,60 M. Statuten unter 0 Jahren 8,70 M. Statuten unter 0 Jahren 8,80 M. Statuten unter 0 Jahren 8,90 M. Statuten unter 0 Jahren 9,00 M. Statuten unter 0 Jahren 9,10 M. Statuten unter 0 Jahren 9,20 M. Statuten unter 0 Jahren 9,30 M. Statuten unter 0 Jahren 9,40 M. Statuten unter 0 Jahren 9,50 M. Statuten unter 0 Jahren 9,60 M. Statuten unter 0 Jahren 9,70 M. Statuten unter 0 Jahren 9,80 M. Statuten unter 0 Jahren 9,90 M. Statuten unter 0 Jahren 10,00 M. Statuten unter 0 Jahren 10,10 M. Statuten unter 0 Jahren 10,20 M. Statuten unter 0 Jahren 10,30 M. Statuten unter 0 Jahren 10,40 M. Statuten unter 0 Jahren 10,50 M. Statuten unter 0 Jahren 10,60 M. Statuten unter 0 Jahren 10,70 M. Statuten unter 0 Jahren 10,80 M. Statuten unter 0 Jahren 10,90 M. Statuten unter 0 Jahren 11,00 M. Statuten unter 0 Jahren 11,10 M. Statuten unter 0 Jahren 11,20 M. Statuten unter 0 Jahren 11,30 M. Statuten unter 0 Jahren 11,40 M. Statuten unter 0 Jahren 11,50 M. Statuten unter 0 Jahren 11,60 M. Statuten unter 0 Jahren 11,70 M. Statuten unter 0 Jahren 11,80 M. Statuten unter 0 Jahren 11,90 M. Statuten unter 0 Jahren 12,00 M. Statuten unter 0 Jahren 12,10 M. Statuten unter 0 Jahren 12,20 M. Statuten unter 0 Jahren 12,30 M. Statuten unter 0 Jahren 12,40 M. Statuten unter 0 Jahren 12,50 M. Statuten unter 0 Jahren 12,60 M. Statuten unter 0 Jahren 12,70 M. Statuten unter 0 Jahren 12,80 M. Statuten unter 0 Jahren 12,90 M. Statuten unter 0 Jahren 13,00 M. Statuten unter 0 Jahren 13,10 M. Statuten unter 0 Jahren 13,20 M. Statuten unter 0 Jahren 13,30 M. Statuten unter 0 Jahren 13,40 M. Statuten unter 0 Jahren 13,50 M. Statuten unter 0 Jahren 13,60 M. Statuten unter 0 Jahren 13,70 M. Statuten unter 0 Jahren 13,80 M. Statuten unter 0 Jahren 13,90 M. Statuten unter 0 Jahren 14,00 M. Statuten unter 0 Jahren 14,10 M. Statuten unter 0 Jahren 14,20 M. Statuten unter 0 Jahren 14,30 M. Statuten unter 0 Jahren 14,40 M. Statuten unter 0 Jahren 14,50 M. Statuten unter 0 Jahren 14,60 M. Statuten unter 0 Jahren 14,70 M. Statuten unter 0 Jahren 14,80 M. Statuten unter 0 Jahren 14,90 M. Statuten unter 0 Jahren 15,00 M. Statuten unter 0 Jahren 15,10 M. Statuten unter 0 Jahren 15,20 M. Statuten unter 0 Jahren 15,30 M. Statuten unter 0 Jahren 15,40 M. Statuten unter 0 Jahren 15,50 M. Statuten unter 0 Jahren 15,60 M. Statuten unter 0 Jahren 15,70 M. Statuten unter 0 Jahren 15,80 M. Statuten unter 0 Jahren 15,90 M. Statuten unter 0 Jahren 16,00 M. Statuten unter 0 Jahren 16,10 M. Statuten unter 0 Jahren 16,20 M. Statuten unter 0 Jahren 16,30 M. Statuten unter 0 Jahren 16,40 M. Statuten unter 0 Jahren 16,50 M. Statuten unter 0 Jahren 16,60 M. Statuten unter 0 Jahren 16,70 M. Statuten unter 0 Jahren 16,80 M. Statuten unter 0 Jahren 16,90 M. Statuten unter 0 Jahren 17,00 M. Statuten unter 0 Jahren 17,10 M. Statuten unter 0 Jahren 17,20 M. Statuten unter 0 Jahren 17,30 M. Statuten unter 0 Jahren 17,40 M. Statuten unter 0 Jahren 17,50 M. Statuten unter 0 Jahren 17,60 M. Statuten unter 0 Jahren 17,70 M. Statuten unter 0 Jahren 17,80 M. Statuten unter 0 Jahren 17,90 M. Statuten unter 0 Jahren 18,00 M. Statuten unter 0 Jahren 18,10 M. Statuten unter 0 Jahren 18,20 M. Statuten unter 0 Jahren 18,30 M. Statuten unter 0 Jahren 18,40 M. Statuten unter 0 Jahren 18,50 M. Statuten unter 0 Jahren 18,60 M. Statuten unter 0 Jahren 18,70 M. Statuten unter 0 Jahren 18,80 M. Statuten unter 0 Jahren 18,90 M. Statuten unter 0 Jahren 19,00 M. Statuten unter 0 Jahren 19,10 M. Statuten unter 0 Jahren 19,20 M. Statuten unter 0 Jahren 19,30 M. Statuten unter 0 Jahren 19,40 M. Statuten unter 0 Jahren 19,50 M. Statuten unter 0 Jahren 19,60 M. Statuten unter 0 Jahren 19,70 M. Statuten unter 0 Jahren 19,80 M. Statuten unter 0 Jahren 19,90 M. Statuten unter 0 Jahren 20,00 M. Statuten unter 0 Jahren 20,10 M. Statuten unter 0 Jahren 20,20 M. Statuten unter 0 Jahren 20,30 M. Statuten unter 0 Jahren 20,40 M. Statuten unter 0 Jahren 20,50 M. Statuten unter 0 Jahren 20,60 M. Statuten unter 0 Jahren 20,70 M. Statuten unter 0 Jahren 20,80 M. Statuten unter 0 Jahren 20,90 M. Statuten unter 0 Jahren 21,00 M. Statuten unter 0 Jahren 21,10 M. Statuten unter 0 Jahren 21,20 M. Statuten unter 0 Jahren 21,30 M. Statuten unter 0 Jahren 21,40 M. Statuten unter 0 Jahren 21,50 M. Statuten unter 0 Jahren 21,60 M. Statuten unter 0 Jahren 21,70 M. Statuten unter 0 Jahren 21,80 M. Statuten unter 0 Jahren 21,90 M. Statuten unter 0 Jahren 22,00 M. Statuten unter 0 Jahren 22,10 M. Statuten unter 0 Jahren 22,20 M. Statuten unter 0 Jahren 22,30 M. Statuten unter 0 Jahren 22,40 M. Statuten unter 0 Jahren 22,50 M. Statuten unter 0 Jahren 22,60 M. Statuten unter 0 Jahren 22,70 M. Statuten unter 0 Jahren 22,80 M. Statuten unter 0 Jahren 22,90 M. Statuten unter 0 Jahren 23,00 M. Statuten unter 0 Jahren 23,10 M. Statuten unter 0 Jahren 23,20 M. Statuten unter 0 Jahren 23,30 M. Statuten unter 0 Jahren 23,40 M. Statuten unter 0 Jahren 23,50 M. Statuten unter 0 Jahren 23,60 M. Statuten unter 0 Jahren 23,70 M. Statuten unter 0 Jahren 23,80 M. Statuten unter 0 Jahren 23,90 M. Statuten unter 0 Jahren 24,00 M. Statuten unter 0 Jahren 24,10 M. Statuten unter 0 Jahren 24,20 M. Statuten unter 0 Jahren 24,30 M. Statuten unter 0 Jahren 24,40 M. Statuten unter 0 Jahren 24,50 M. Statuten unter 0 Jahren 24,60 M. Statuten unter 0 Jahren 24,70 M. Statuten unter 0 Jahren 24,80 M. Statuten unter 0 Jahren 24,90 M. Statuten unter 0 Jahren 25,00 M. Statuten unter 0 Jahren 25,10 M. Statuten unter 0 Jahren 25,20 M. Statuten unter 0 Jahren 25,30 M. Statuten unter 0 Jahren 25,40 M. Statuten unter 0 Jahren 25,50 M. Statuten unter 0 Jahren 25,60 M. Statuten unter 0 Jahren 25,70 M. Statuten unter 0 Jahren 25,80 M. Statuten unter 0 Jahren 25,90 M. Statuten unter 0 Jahren 26,00 M. Statuten unter 0 Jahren 26,10 M. Statuten unter 0 Jahren 26,20 M. Statuten unter 0 Jahren 26,30 M. Statuten unter 0 Jahren 26,40 M. Statuten unter 0 Jahren 26,50 M. Statuten unter 0 Jahren 26,60 M. Statuten unter 0 Jahren 26,70 M. Statuten unter 0 Jahren 26,80 M. Statuten unter 0 Jahren 26,90 M. Statuten unter 0 Jahren 27,00 M. Statuten unter 0 Jahren 27,10 M. Statuten unter 0 Jahren 27,20 M. Statuten unter 0 Jahren 27,30 M. Statuten unter 0 Jahren 27,40 M. Statuten unter 0 Jahren 27,50 M. Statuten unter 0 Jahren 27,60 M. Statuten unter 0 Jahren 27,70 M. Statuten unter 0 Jahren 27,80 M. Statuten unter 0 Jahren 27,90 M. Statuten unter 0 Jahren 28,00 M. Statuten unter 0 Jahren 28,10 M. Statuten unter 0 Jahren 28,20 M. Statuten unter 0 Jahren 28,30 M. Statuten unter 0 Jahren 28,40 M. Statuten unter 0 Jahren 28,50 M. Statuten unter 0 Jahren 28,60 M. Statuten unter 0 Jahren 28,70 M. Statuten unter 0 Jahren 28,80 M. Statuten unter 0 Jahren 28,90 M. Statuten unter 0 Jahren 29,00 M. Statuten unter 0 Jahren 29,10 M. Statuten unter 0 Jahren 29,20 M. Statuten unter 0 Jahren 29,30 M. Statuten unter 0 Jahren 29,40 M. Statuten unter 0 Jahren 29,50 M. Statuten unter 0 Jahren 29,60 M. Statuten unter 0 Jahren 29,70 M. Statuten unter 0 Jahren 29,80 M. Statuten unter 0 Jahren 29,90 M. Statuten unter 0 Jahren 30,00 M. Statuten unter 0 Jahren 30,10 M. Statuten unter 0 Jahren 30,20 M. Statuten unter 0 Jahren 30,30 M. Statuten unter 0 Jahren 30,40 M. Statuten unter 0 Jahren 30,50 M. Statuten unter 0 Jahren 30,60 M. Statuten unter 0 Jahren 30,70 M. Statuten unter 0 Jahren 30,80 M. Statuten unter 0 Jahren 30,90 M. Statuten unter 0 Jahren 31,00 M. Statuten unter 0 Jahren 31,10 M. Statuten unter 0 Jahren 31,20 M. Statuten unter 0 Jahren 31,30 M. Statuten unter 0 Jahren 31,40 M. Statuten unter 0 Jahren 31,50 M. Statuten unter 0 Jahren 31,60 M. Statuten unter 0 Jahren 31,70 M. Statuten unter 0 Jahren 31,80 M. Statuten unter 0 Jahren 31,90 M. Statuten unter 0 Jahren 32,00 M. Statuten unter 0 Jahren 32,10 M. Statuten unter 0 Jahren 32,20 M. Statuten unter 0 Jahren 32,30 M. Statuten unter 0 Jahren 32,40 M. Statuten unter 0 Jahren 32,50 M. Statuten unter 0 Jahren 32,60 M. Statuten unter 0 Jahren 32,70 M. Statuten unter 0 Jahren 32,80 M. Statuten unter 0 Jahren 32,90 M. Statuten unter 0 Jahren 33,00 M. Statuten unter 0 Jahren 33,10 M. Statuten unter 0 Jahren 33,20 M. Statuten unter 0 Jahren 33,30 M. Statuten unter 0 Jahren 33,40 M. Statuten unter 0 Jahren 33,50 M. Statuten unter 0 Jahren 33,60 M. Statuten unter 0 Jahren 33,70 M. Statuten unter 0 Jahren 33,80 M. Statuten unter 0 Jahren 33,90 M. Statuten unter 0 Jahren 34,00 M. Statuten unter 0 Jahren 34,10 M. Statuten unter 0 Jahren 34,20 M. Statuten unter 0 Jahren 34,30 M. Statuten unter 0 Jahren 34,40 M. Statuten unter 0 Jahren 34,50 M. Statuten unter 0 Jahren 34,60 M. Statuten unter 0 Jahren 34,70 M. Statuten unter 0 Jahren 34,80 M. Statuten unter 0 Jahren 34,90 M. Statuten unter 0 Jahren 35,00 M. Statuten unter 0 Jahren 35,10 M. Statuten unter 0 Jahren 35,20 M. Statuten unter 0 Jahren 35,30 M. Statuten unter 0 Jahren 35,40 M. Statuten unter 0 Jahren 35,50 M. Statuten unter 0 Jahren 35,60 M. Statuten unter 0 Jahren 35,70 M. Statuten unter 0 Jahren 35,80 M. Statuten unter 0 Jahren 35,90 M. Statuten unter 0 Jahren 36,00 M. Statuten unter 0 Jahren 36,10 M. Statuten unter 0 Jahren 36,20 M. Statuten unter 0 Jahren 36,30 M. Statuten unter 0 Jahren 36,40 M. Statuten unter 0 Jahren 36,50 M. Statuten unter 0 Jahren 36,60 M. Statuten unter 0 Jahren 36,70 M. Statuten unter 0 Jahren 36,80 M. Statuten unter 0 Jahren 36,90 M. Statuten unter 0 Jahren 37,00 M. Statuten unter 0 Jahren 37,10 M. Statuten unter 0 Jahren 37,20 M. Statuten unter 0 Jahren 37,30 M. Statuten unter 0 Jahren 37,40 M. Statuten unter 0 Jahren 37,50 M. Statuten unter 0 Jahren 37,60 M. Statuten unter 0 Jahren 37,70 M. Statuten unter 0 Jahren 37,80 M. Statuten unter 0 Jahren 37,90 M. Statuten unter 0 Jahren 38,00 M. Statuten unter 0 Jahren 38,10 M. Statuten unter 0 Jahren 38,20 M. Statuten unter 0 Jahren 38,30 M. Statuten unter 0 Jahren 38,40 M. Statuten unter 0 Jahren 38,50 M. Statuten unter 0 Jahren 38,60 M. Statuten unter 0 Jahren 38,70 M. Statuten unter 0 Jahren 38,80 M. Statuten unter 0 Jahren 38,90 M. Statuten unter 0 Jahren 39,00 M. Statuten unter 0 Jahren 39,10 M. Statuten unter 0 Jahren 39,20 M. Statuten unter 0 Jahren 39,30 M. Statuten unter 0 Jahren 39,40 M. Statuten unter 0 Jahren 39,50 M. Statuten unter 0 Jahren 39,60 M. Statuten unter 0 Jahren 39,70 M. Statuten unter 0 Jahren 39,80 M. Statuten unter 0 Jahren 39,90 M. Statuten unter 0 Jahren 40,00 M. Statuten unter 0 Jahren 40,10 M. Statuten unter 0 Jahren 40,20 M. Statuten unter 0 Jahren 40,30 M. Statuten unter 0 Jahren 40,40 M. Statuten unter 0 Jahren 40,50 M. Statuten unter 0 Jahren 40,60 M. Statuten unter 0 Jahren 40,70 M. Statuten unter 0 Jahren 40,80 M. Statuten unter 0 Jahren 40,90 M. Statuten unter 0 Jahren 41,00 M. Statuten unter 0 Jahren 41,10 M. Statuten unter 0 Jahren 41,20 M. Statuten unter 0 Jahren 41,30 M. Statuten unter 0 Jahren 41,40 M. Statuten unter 0 Jahren 41,50 M. Statuten unter 0 Jahren 41,60 M. Statuten unter 0 Jahren 41,70 M. Statuten unter 0 Jahren 41,80 M. Statuten unter 0 Jahren 41,90 M. Statuten unter 0 Jahren 42,00 M. Statuten unter 0 Jahren 42,10 M. Statuten unter 0 Jahren 42,20 M. Statuten unter 0 Jahren 42,30 M. Statuten unter 0 Jahren 42,40 M. Statuten unter 0 Jahren 42,50 M. Statuten unter 0 Jahren 42,60 M. Statuten unter 0 Jahren 42,70 M. Statuten unter 0 Jahren 42,80 M. Statuten unter 0 Jahren 42,90 M. Statuten unter 0 Jahren 43,00 M. Statuten unter 0 Jahren 43,10 M. Statuten unter 0 Jahren 43,20 M. Statuten unter 0 Jahren 43,30 M. Statuten unter 0 Jahren 43,40 M. Statuten unter 0 Jahren 43,50 M. Statuten unter 0 Jahren 43,60 M. Statuten unter 0 Jahren 43,70 M. Statuten unter 0 Jahren 43,80 M. Statuten unter 0 Jahren 43,90 M. Statuten unter 0 Jahren 44,00 M. Statuten unter 0 Jahren 44,10 M. Statuten unter 0 Jahren 44,20 M. Statuten unter 0 Jahren 44,30 M. Statuten unter 0 Jahren 44,40 M. Statuten unter 0 Jahren 44,50 M. Statuten unter 0 Jahren 44,60 M. Statuten unter 0 Jahren 44,70 M. Statuten unter 0 Jahren 44,80 M. Statuten unter 0 Jahren 44,90 M. Statuten unter 0 Jahren 45,00 M. Statuten unter 0 Jahren 45,10 M. Statuten unter 0 Jahren 45,20 M. Statuten unter 0 Jahren 45,30 M. Statuten unter 0 Jahren 45,40 M. Statuten unter 0 Jahren 45,50 M. Statuten unter 0 Jahren 45,60 M. Statuten unter 0 Jahren 45,70 M. Statuten unter 0 Jahren 45,80 M. Statuten unter 0 Jahren 45,90 M. Statuten unter 0 Jahren 46,00 M. Statuten unter 0 Jahren 46,10 M. Statuten unter 0 Jahren 46,20 M. Statuten unter 0 Jahren 46,30 M. Statuten unter 0 Jahren 46,40 M. Statuten unter 0 Jahren 46,50 M. Statuten unter 0 Jahren 46,60 M. Statuten unter 0 Jahren 46,70 M. Statuten unter 0 Jahren 46,80 M. Statuten unter 0 Jahren 46,90 M. Statuten unter 0 Jahren 47,00 M. Statuten unter 0 Jahren 47,10 M. Statuten unter 0 Jahren 47,20 M. Statuten unter 0 Jahren 47,30 M. Statuten unter 0 Jahren 47,40 M. Statuten unter 0 Jahren 47,50 M. Statuten unter 0 Jahren 47,60 M. Statuten unter 0 Jahren 47,70 M. Statuten unter 0 Jahren 47,80 M. Statuten unter 0 Jahren 47,90 M. Statuten unter 0 Jahren 48,00 M. Statuten unter 0 Jahren 48,10 M. Statuten unter 0 Jahren 48,20 M. Statuten unter 0 Jahren 48,30 M. Statuten unter 0 Jahren 48,40 M. Statuten unter 0 Jahren 48,50 M. Statuten unter 0 Jahren 48,60 M. Statuten unter 0 Jahren 48,70 M. Statuten unter 0 Jahren 48,80 M. Statuten unter 0 Jahren 48,90 M. Statuten unter 0 Jahren 49,00 M. Statuten unter 0 Jahren 49,10 M. Statuten unter 0 Jahren 49,20 M. Statuten unter 0 Jahren 49,30 M. Statuten unter 0 Jahren 49,40 M. Statuten unter 0 Jahren 49,50 M. Statuten unter 0 Jahren 49,60 M. Statuten unter 0 Jahren 49,70 M. Statuten unter 0 Jahren 49,80 M. Statuten unter 0 Jahren 49,90 M. Statuten unter 0 Jahren 50,00 M. Statuten unter 0 Jahren 50,10 M. Statuten unter 0 Jahren 50,20 M. Statuten unter 0 Jahren 50,30 M. Statuten unter 0 Jahren 50,40 M. Statuten unter 0 Jahren 50,50 M. Statuten unter 0 Jahren 50,60 M. Statuten unter 0 Jahren 50,70 M. Statuten unter 0 Jahren 50,80 M. Statuten unter 0 Jahren 50,90 M. Statuten unter 0 Jahren 51,00 M. Statuten unter 0 Jahren 51,10 M. Statuten unter 0 Jahren 51,20 M. Statuten unter 0 Jahren 51,30 M. Statuten unter 0 Jahren 51,40 M. Statuten unter 0 Jahren 51,50 M. Statuten unter 0 Jahren 51,60 M. Statuten unter 0 Jahren 51,70 M. Statuten unter 0 Jahren 51,80 M. Statuten unter 0 Jahren 51,90 M. Statuten unter 0 Jahren 52,00 M. Statuten unter 0 Jahren 52,10 M. Statuten unter 0 Jahren 52,20 M. Statuten unter 0 Jahren 52,30 M. Statuten unter 0 Jahren 52,40 M. Statuten unter 0 Jahren 52,50 M. Statuten unter 0 Jahren 52,60 M. Statuten unter 0 Jahren 52,70 M. Statuten unter 0 Jahren 52,80 M. Statuten unter 0 Jahren 52,90 M. Statuten unter 0 Jahren 53,00 M. Statuten unter 0 Jahren 53,10 M. Statuten unter 0 Jahren 53,20 M. Statuten unter 0 Jahren 53,30 M. Statuten unter 0 Jahren 53,40 M. Statuten unter 0 Jahren 53,50 M. Statuten unter 0 Jahren 53,60 M. Statuten unter 0 Jahren 53,70 M. Statuten unter 0 Jahren 53,80 M. Statuten unter 0 Jahren 53,90 M. Statuten unter 0 Jahren 54,00 M. Statuten unter 0 Jahren 54,10 M. Statuten unter 0 Jahren 54,20 M. Statuten unter 0 Jahren 54,30 M. Statuten unter 0 Jahren 54,40 M. Statuten unter 0 Jahren 54,50 M. Statuten unter 0 Jahren 54,60 M. Statuten unter 0 Jahren 54,70 M. Statuten unter 0 Jahren 54,80 M. Statuten unter 0 Jahren 54,90 M. Statuten unter 0 Jahren 55,00 M. Statuten unter 0 Jahren 55,10 M. Statuten unter 0 Jahren 55,20 M. Statuten unter 0 Jahren 55,30 M. Statuten unter 0 Jahren 55,40 M. Statuten unter 0 Jahren 55,50 M. Statuten unter 0 Jahren 55,60 M. Statuten unter 0 Jahren 55,70 M. Statuten unter 0 Jahren 55,80 M. Statuten unter 0 Jahren 55,90 M. Statuten unter 0 Jahren 56,00 M. Statuten unter 0 Jahren 56,10 M. Statuten unter 0 Jahren 56,20 M. Statuten unter 0 Jahren 56,30 M. Statuten unter 0 Jahren 56,40 M. Statuten unter 0 Jahren 56,50 M. Statuten unter 0 Jahren 56,60 M. Statuten unter 0 Jahren 56,70 M. Statuten unter 0 Jahren 56,80 M. Statuten unter 0 Jahren 56,90 M. Statuten unter 0 Jahren 57,00 M. Statuten unter 0 Jahren 57,10 M. Statuten unter 0 Jahren 57,20 M. Statuten unter 0 Jahren 57,30 M. Statuten unter 0 Jahren 57,40 M. Statuten unter 0 Jahren 57,50 M. Statuten unter 0 Jahren 57,60 M. Statuten unter 0 Jahren 57,70 M. Statuten unter 0 Jahren 57,80 M. Statuten unter 0 Jahren 57,90 M. Statuten unter 0 Jahren 58,00 M. Statuten unter 0 Jahren 58,10 M. Statuten unter 0 Jahren 58,20 M. Statuten unter 0 Jahren 58,30 M. Statuten unter 0 Jahren 58,40 M. Statuten unter 0 Jahren 58,50 M. Statuten unter 0 Jahren 58,60 M. Statuten unter 0 Jahren 58,70 M. Statuten unter 0 Jahren 58,80 M. Statuten unter 0 Jahren 58,90 M. Statuten unter 0 Jahren 59,00 M. Statuten unter 0 Jahren 59,10 M. Statuten unter 0 Jahren 59,20 M. Statuten unter 0 Jahren 59,30 M. Statuten unter 0 Jahren 59,40 M. Statuten unter 0 Jahren 59,50 M. Statuten unter 0 Jahren 59,60 M. Statuten unter 0 Jahren 59,70 M. Statuten unter 0 Jahren 59,80 M. Statuten unter 0 Jahren 59,90 M. Statuten unter 0 Jahren 60,00 M. Statuten unter 0 Jahren 60,10 M. Statuten unter 0 Jahren 60,20 M. Statuten unter 0 Jahren 60,30 M. Statuten unter 0 Jahren 60,40 M. Statuten unter 0 Jahren 60,50 M. Statuten unter 0 Jahren 60,60 M. Statuten unter 0 Jahren 60,70 M. Statuten unter 0 Jahren 60,80 M. Statuten unter 0 Jahren 60,90 M. Statuten unter 0 Jahren 61,00 M. Statuten unter 0 Jahren 61,10 M. Statuten unter 0 Jahren 61,20 M. Statuten unter 0 Jahren 61,30 M. Statuten unter 0 Jahren 61,40 M. Statuten unter 0 Jahren 61,50 M. Statuten unter 0 Jahren 61,60 M. Statuten unter 0 Jahren 61,70 M. Statuten unter 0 Jahren 61,80 M. Statuten unter 0 Jahren 61,90 M. Statuten unter 0 Jahren 62,00 M. Statuten unter 0 Jahren 62,10 M. Statuten unter 0 Jahren 62,20 M. Statuten unter 0 Jahren 62,30 M. Statuten unter 0 Jahren 62,40 M. Statuten unter 0 Jahren 62,50 M. Statuten unter 0 Jahren 62,60 M. Statuten unter 0 Jahren 62,70 M. Statuten unter 0 Jahren 62,80 M. Statuten unter 0 Jahren 62,90 M. Statuten unter 0 Jahren 63,00 M. Statuten unter 0 Jahren 63,10 M. Statuten unter 0 Jahren 63,20 M. Statuten unter 0 Jahren 63,30 M. Statuten unter 0 Jahren 63,40 M. Statuten unter 0 Jahren 63,50 M. Statuten unter 0 Jahren 63,60 M. Statuten unter 0 Jahren 63,70 M. Statuten unter 0 Jahren 63,80 M. Statuten unter 0 Jahren 63,90 M. Statuten unter 0 Jahren 64,00 M. Statuten unter 0 Jahren 64,10 M. Statuten unter 0 Jahren 64,20 M. Statuten unter 0 Jahren 64,30 M. Statuten unter 0 Jahren 64,40 M. Statuten unter 0 Jahren 64,50 M. Statuten unter 0 Jahren 64,60 M. Statuten unter 0 Jahren 64,70 M. Statuten unter 0 Jahren 64,80 M. Statuten unter 0 Jahren 64,90 M. Statuten unter 0 Jahren 65,00 M. Statuten unter 0 Jahren 65,10 M. Statuten unter 0 Jahren 65,20 M. Statuten unter 0 Jahren 65,30 M. Statuten unter 0 Jahren 65,40 M. Statuten unter 0 Jahren 65,50 M. Statuten unter 0 Jahren 65,60 M. Statuten unter 0 Jahren 65,70 M. Statuten unter 0 Jahren 65,80 M. Statuten unter 0 Jahren 65,90 M. Statuten unter 0 Jahren 66,00 M. Statuten unter 0 Jahren 66,10 M. Statuten unter 0 Jahren 66,20 M. Statuten unter 0 Jahren 66,30 M. Statuten unter 0 Jahren 66,40 M. Statuten unter 0 Jahren 66,50 M. Statuten unter 0 Jahren 66,60 M. Statuten unter 0 Jahren 66,70 M. Statuten unter 0 Jahren 66,80 M. Statuten unter 0 Jahren 66,90 M. Statuten unter 0 Jahren 67,00 M. Statuten unter 0 Jahren 67,10 M. Statuten unter 0 Jahren 67,20 M. Statuten unter 0 Jahren 67,30 M. Statuten unter 0 Jahren 67,40 M. Statuten unter 0 Jahren 67,50 M. Statuten unter 0 Jahren 67,60 M. Statuten unter 0 Jahren 67,70 M. Statuten unter 0 Jahren 67,80 M. Statuten unter 0 Jahren 67,90 M. Statuten unter 0 Jahren 68,00 M. Statuten unter 0 Jahren 68,10 M. Statuten unter 0 Jahren 68,20 M. Statuten unter 0 Jahren 68,30 M. Statuten unter 0 Jahren 68,40 M. Statuten unter 0 Jahren 68,50 M. Statuten unter 0 Jahren 68,60 M. Statuten unter 0 Jahren 68,70 M. Statuten unter 0 Jahren 68,80 M. Statuten unter 0 Jahren 68,90 M. Statuten unter 0 Jahren 69,00 M. Statuten unter 0 Jahren 69,10 M. Statuten unter 0 Jahren 69,20 M. Statuten unter 0 Jahren 69,30 M. Statuten unter 0 Jahren 69,40 M. Statuten unter 0 Jahren 69,50 M. Statuten unter 0 Jahren 69,60 M. Statuten unter 0 Jahren 69,70 M. Statuten unter 0 Jahren 69,80 M. Statuten unter 0 Jahren 69,90 M. Statuten unter 0 Jahren 70,00 M. Statuten unter 0 Jahren 70,10 M. Statuten unter 0 Jahren 70,20 M. Statuten unter 0 Jahren 70,30 M. Statuten unter 0 Jahren 70,40 M. Statuten unter 0 Jahren 70,50 M. Statuten unter 0 Jahren 70,60 M. Statuten unter 0 Jahren 70,70 M. Statuten unter 0 Jahren 70,80 M. Statuten unter 0 Jahren 70,90 M. Statuten unter 0 Jahren 71,00 M. Statuten unter 0 Jahren

Arbeiter über 21 Jahre 8 Mk., für seine Ehefrau 2 Mk. und für jedes unter 14 Jahre alte Kind 1 Mk. Familienzulage pro Tag. Arbeiterinnen, die als Haushaltungsvorstände gelten, erhalten 3,50 Mk. Feuerungszulage pro Tag. Arbeiter von 18 bis 21 Jahren erhalten 3,50 Mk., von 16 bis 18 Jahren 3 Mk., von 11 bis 16 Jahren 2,50 Mk. Feuerungszulage pro Tag. Tiefer Kohlenzoll wird für die Zeit bis zum 1. Oktober 1920 abgeschrieben und läuft von Monat zu Monat weiter, wenn er nicht mittels beiden Teilen zutreffender monatlicher Kündigungsfest festgestellt wird. Die Zuschläge unterliegen einer beiderseitigen monatlichen Kündigung. Neben die von uns geforderte Feuerungszulage von 8 Mk. pro Tag ab 1. Mai schweben zurzeit noch die Verhandlungen

Aus den deutschen Gewerkschaften

Kampfbund der deutschen Arbeitgeberverbände. Welche „Kraut“ das Unkrautweiden an dem Betriebsrätegesetz hat, zeigt ein streng vertrauliches Rundschreiben, das im Februar d. J. die Herren Dr. Fängler und Dr. Sorge an alle Mitglieder der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände“ veränderte. Es lautet:

„In der Reichstagsdebatte der deutschen Industrie am 11. Dezember 1919 gegen den Entwurf des Betriebsrätegesetzes wurde für den Fall der Annahme des Gesetzes durch die Nationalversammlung und den Reichsrat ohne Berücksichtigung der Forderungen der Industrie ein Aktionsausblick mit weitgehenden Vollmachten einseitig, dem es obliegen sollte, die Interessen der Unternehmer bei der Durchführung des Gesetzes mit allen gesetzlichen Mitteln rücksichtslos zu wahren. Nachdem das Betriebsrätegesetz durch die Nationalversammlung und den Reichsrat verabschiedet worden ist, hat der Aktionsausschuss am 2. Februar 1920 die nunmehr zu erlassenden Maßnahmen beraten. Die einstimmige Auffassung des Aktionsausschusses geht dahin, daß zunächst von einer Befristung der Stilllegung der Betriebe abgesehen werden muß, weil unter den gegenwärtigen Umständen die Störung der Produktion und damit die noch größere Verarmung der deutschen Wirtschaft das schwerwiegendere Übel sein würde. Daran hält es der Aktionsausschuss für die Aufgabe der Zentralverbände, eine umfassende Aufklärung der Industrie über den Inhalt des Betriebsrätegesetzes und über die Grenzen seiner Wirksamkeit vorzunehmen und wird alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen. Inzwischen soll auf die Forderung der Nationalversammlung eingewirkt werden, daß die noch zu erlassenden im Betriebsrätegesetz angelegten Ausführungsbestimmungen und besonderen Befehle (betreffend Aufsichtsrat und Vertretbarkeit) so gefaßt werden, daß die in den bereits jetzt in Arbeit stehenden Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes liegenden Gefahren aufgehoben oder mindestens gemildert werden. Im Interesse der Solidarität und der Wirksamkeit müssen wir von unseren Mitgliedern unbedingt verlangen, daß weitere als die gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Angelegenheiten, die nach § 62 an sich denkbar sind, unter keinen Umständen gemacht werden. Wir erziehen deshalb die uns angeschlossenen Mitgliedsverbände, bei den aufstrebenden Arbeitsbedingungen und bei den abwärtsgehenden Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit der Arbeiterkraft über den Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen unbedingt nicht hinauszugehen und die gleiche Verpflichtung den ihnen angeschlossenen Verbänden und Firmen aufzuerlegen. Nur bei einem solchen einheitsdienlichen und gesellschafterlichen Vorgehen der Industrie kann erwartet werden, daß in Zukunft die berechtigten Forderungen der Industrie nicht wieder wie im Falle des Betriebsrätegesetzes zur Tagesordnung übergegangen, sondern daß die Industrie in der Lage sein wird, ihre gerechtfertigte Stimme auszusprechen in die Waagschale zu werfen.“

Wenn also nun in den verschiedenen Berufen und Industrien versucht wird, die von der Arbeiterschaft nach der Revolution erzielten Vorteile wiederum zu beschneiden, so ist mit diesem Rundschreiben der klare Beweis erbracht, daß der Antrag der Arbeitgeberorganisationen den einzelnen Unternehmer verpflichtet, rücksichtslos zu handeln. Wenn es zu der erregenen allgemeinen Entlassung der Betriebe nicht kam, so war sicher nicht das Recht für die deutschen Arbeiter daran schuld, sondern Dinge sehr realer Natur. Aber aufgeben ist nicht aufzugeben. Wer bürgt den deutschen Arbeitern dafür, daß der Industriellen auf das damals verworfene Mittel „Stilllegung der Betriebe“ nicht zurückkommen? Die gegenwärtige Krise, die Tausende von Arbeiterentlassungen im Gefolge hat, die Kaufkraft weiter Bevölkerungszunahme, die Erleichterung der Ausfuhr durch das Steigen der Rohstoffe, alle diese Zustände sind geeignet, die realistischen Pläne zu fördern. Deshalb seid auf der Hut, deutsche Arbeiter! Zerplatzt nicht eure Kräfte in gegenseitigen unnötigen Streikaktionen, sondern laßt eure Organisation zu kräftiger Arbeit aus. Heißt Einigkeit! Reigt Widerstand!

Der deutsche Bauarbeiterverband hielt vom 8. bis 15. Mai einen Verbandstag in Karlsruhe ab. Gegen die Opposition, die unter Führung der Kommunisten Quedert und Brandler und

dem Unabhängigen Gültmann auftrat, wurde eine Entschließung mit 220 gegen 70 Stimmen angenommen, die sich gemäß dem Beschluß des Nürnberger Gewerkschaftsalltagess auf den politisch neutralen Standpunkt stellt, die Abgabe von Verbandsmitgliedern an politische Parteien bewirkt und die Weichung von Posten im Verband nicht von parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgen lassen darf. Bei der Aussprache über die Schaffung eines „Deutschen Bauarbeiterverbandes“ galten die amwesenden Vertreter der Verbände der Maler, Steinbecker, Asphaltente, Polierer, Töpfer und Tischler der Erklärung ab, die im Prinzip der Verschmelzung zustimmten. Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, die weiteren Verhandlungen zu führen. Nach Referaten über „Sozialisierung“ von Ellinger und Stadtbaurat Waquer-Berlin wurde folgende Resolution beschlossen: „Der Verbandstag des Deutschen Bauarbeiterverbandes nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die der Verbandsvorstand zur Förderung der Sozialisierung des Baugewerbes ergriffen hat. Er billigt diese Maßnahmen, bedauert aber, daß Reich, Länder und Gemeinden für die Sozialisierung des Baugewerbes bis jetzt fast nichts getan haben. Der Verbandstag begrüßt es, daß die baugewerblichen Kopf- und Handarbeiter angedacht der Widerstände der entscheidenden Stellen in Reich, Ländern und Gemeinden gegen die Sozialisierung zur Selbsthilfe ge-griffen und Genossenschaften und andere soziale Baubetriebe geschaffen haben. Der Verbandstag billigt die Gründung eines Verbandes sozialer Baubetriebe durch die baugewerblichen Arbeiter- und Angestelltenverbände und sichert dem zu gründenden Verbande seine moralische und finanzielle Unterstützung zu. Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand, seine Bemühungen um die Sozialisierung des Baugewerbes kräftig fortzusetzen und dem nächsten Verbandstage über seine Tätigkeit und Erfolge erneut Bericht zu erstatten.“ Eine lebhafteste Aussprache erregte die von Paclow behandelte Frage der Arbeitsgemeinschaft. Die angenommene Entschließung bringt zum Ausdruck, daß die Arbeiter auch fernerhin mit den Unternehmern ein Tarifvertragsverhältnis eingehen, wenn es den Wünschen und Forderungen der Arbeitnehmer Rechnung trägt. Arbeitsgemeinschaft und Kollektivarbeit werden abgelehnt. Die Verbandsbeiträge betragen in Zukunft bei Stundenlöhnen von 2,20 Mk. 1 Mk. Verbandsbeitrag und 50 Pf. Vereinsbeitrag; bei 2,25 bis 3,40 Mk. Stundenlohn beträgt der Verbandsbeitrag 1,20 bis 2,60 Mk. und 0,80 bis 1,80 Mk. Vereinsbeitrag.

Internationale Rundschau

Hilfe des Internationalen Gewerkschaftsbundes an die österreichischen Gewerkschaften. Ein nicht sehr glänzender Erfolg hat der vom Sekretariat des Internationalen Gewerkschaftsbundes erlassene Aufruf zur Hilfeleistung für die Wiener Bevölkerung gehabt. Denn verschiedene Gewerkschaftszentren haben bis heute noch keinen Beitrag über irgendwelche Aktionen in dieser Sache eingesandt, darunter auch die große und selbstbewusste America-Federation of Labor. Andere Gewerkschaftszentren haben infolge der wirtschaftlichen Streitfälle in ihren Ländern überhaupt nichts unternommen. Von den europäischen Ländern hat der Vorstand des Gewerkschaftsbundes in Belgien beschlossen, von allen angeschlossenen Arbeitern einen Stundenlohn zu verlangen. Deutschland hat eine Million Mark auf den Namen des Internationalen Gewerkschaftsbundes bei einer Post hinterlegt. England hat 7500 Pfund Sterling gesammelt. Die Regierung will die gleiche Summe hinzufügen. Frankreich hat bis jetzt 50 000 Franken abgesandt. Die Niederlande haben 230 000 Gulden und Norwegen hat 30 000 Kronen gesammelt. Schweden sende Lebensmittel. Die Schweiz wünscht seine Teilnahme daran zu beschränken. Aufenthalt für Wiener Kinder in der Schweiz zu erwirken. In den skandinavischen Ländern soll künftig das Hilfswerk gemeinsam weitergeführt werden. Der Vertrag soll entweder dem Internationalen Gewerkschaftsbund zugesandt oder zum Kauf von Derringen verwandt werden.

Schweiz. Am 22. und 23. Mai 1920 tagte in Bern der Verbandstag des Schweizerischen Gemeinde- und Bauarbeiterverbandes. Ein wichtiger Punkt der Tagesordnung war die Verschmelzung mit dem Straßenerbauerverband, die zum 1. Juli 1920 in Kraft tritt. Unter anderem macht Kollege Peter J. Ulrich auf die gewaltigen Kämpfe der Arbeiterschaft in letzter Zeit aufmerksam. Auf seinen Vorschlag wurde die Schaffung eines Kampfbundes durch wöchentliche Beiträge beschlossen.

**D daß doch zuerst verginge,
Wer das schände Gold so liebet,
Das zu Bruderhaff verleiht,
Heilige Kindespflichten schändet
Und uns Nord und Krieg bereitet!**
Anatreon.

